

Das sogenannte internationale Strafrecht im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.



Inaugural = Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

**Großherzoglich Badischen
Ruprecht = Karls = Universität in Heidelberg**

vorgelegt von

James J. Traube.



BERLIN 1911.

Das sogenannte internationale Strafrecht im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

Berichterstatter:

Geh. Hofrat Prof. Dr. von Lilienthal.

Erlangung der Doktorwürde

Hohen juristischen Fakultät

Geographisch-Badischen

Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg

James J. Traube



BERLIN 1917

Inhaltsverzeichnis

Meiner Mutter!



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Der Begriff des sogenannten internationalen Strafrechts	7
B. Die Theorien des internationalen Strafrechts.	
Das Territorialprinzip	11
Das Universalprinzip	15
Das Realprinzip	18
Das Personalprinzip	21
C. Die Bestimmungen des RStGB. über das internationale Strafrecht.	
Das Territorialprinzip als maßgebendes für Verbrechen und Vergehen	26
Erweiterungen durch das Universalprinzip	39
Erweiterungen durch das Realprinzip	41
Erweiterungen durch das Personalprinzip	47
Die Beschränkungen des Territorialprinzips aus staatsrechtlichen Gründen	53
Die Beschränkungen des Territorialprinzips aus völkerrechtlichen Gründen	55
Die Straflosigkeit der im Auslande begangenen Uebertretungen	57
Die Anrechnung von im Auslande vollzogenen Strafen	58
D. Die Bestimmungen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch über das internationale Strafrecht im Vergleich zu den Bestimmungen des RStGB.	
Das Territorialprinzip als maßgebendes für Verbrechen und Vergehen	60
Erweiterungen durch das Universalprinzip	63
Erweiterungen durch das Realprinzip	65
Erweiterungen durch das Personalprinzip	71
Die Straflosigkeit der Uebertretungen	78
Die Anrechnung von im Auslande vollzogenen Strafen	79

A.

Der Begriff des sogenannten internationalen Strafrechts.

Die Lehre von dem sogenannten internationalen Strafrecht enthält die Gesamtheit derjenigen strafrechtlichen Bestimmungen, die das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze betreffen. In ähnlichem Sinne drücken sich über den Begriff „internationales Strafrecht“ z. B. v. Rohland¹⁾, Meili²⁾ und v. Martitz³⁾ aus. Der Ausdruck „internationales Strafrecht“ freilich wird von einzelnen Autoren nicht anerkannt. So von v. Liszt⁴⁾, der die Bezeichnung „internationales Strafrecht völlig unzutreffend“ nennt, weil dieses Gebiet des Strafrechts überhaupt nicht international, d. h. für die Rechtsbeziehungen mehrerer Staaten zu einander geltend, sondern nationales Recht der einzelnen Staaten sei, wenn es auch über die Grenzen des Inlandes hinaus zur Geltung kommen könne. Heute jedoch ist der Ausdruck „internationales Strafrecht“ fast ganz allgemein anerkannt, so daß es unbedenklich erscheint, ihn in dem eingangs ausgeführten Sinne zu gebrauchen. Dies begründet v. Rohland⁵⁾ folgendermaßen: „Das internationale Strafrecht als „internationales“ zu bezeichnen, er-

1) S. 1.

2) S. 7.

3) S. 1 ff. Einleitung.

4) S. 100.

5) S. 2.

scheint um deswillen gerechtfertigt, weil die Rücksicht auf die Völkergemeinschaft den Umfang der Strafkompetenz des Staates erheblich beeinträchtigt.“ Manche Schriftsteller sprechen von demselben Gebiete auch wie von der räumlichen Herrschaft, von dem sachlichen Anwendungsgebiet oder von der Lehre vom örtlichen Geltungsgebiet der Strafgesetze. Berner nennt sein Werk „Der Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Person“. Auch Hugo Meyer⁶⁾ sagt: „Der Ausdruck“ — nämlich internationales Strafrecht — „ist geeignet, die internationale Seite unserer Lehre hervortreten zu lassen.“ Trotzdem tut man aber gut, um nicht ohne weiteres vom internationalen Strafrecht zu reden, den Ausdruck das sogenannte internationale Strafrecht zu gebrauchen⁷⁾.

Das internationale Strafrecht ist kein besonderes Rechtsgebiet. Es ist ein wichtiger Teil des Strafrechts, wie das internationale Privatrecht des Privatrechts. Die von manchen Schriftstellern aufgestellte Ansicht, das internationale Strafrecht einem anderen Gebiete der Rechtswissenschaft wie dem Strafrechte unterzuordnen, ist irrig. Denn das internationale Strafrecht kann nicht zum Völkerrecht gerechnet werden, da dieses Beziehungen von Staat zu Staat, jenes Beziehungen vom Staat zu einzelnen Personen regelt. Auch kann das internationale Strafrecht nicht zum sogenannten internationalen Privatrecht gerechnet werden, da ja auch das Strafrecht nicht zum Privatrecht gehört. Also bleibt es dabei, daß man die Regeln des internationalen Strafrechts mit zum Strafgesetzbuch rechnet. Sie sind allgemeine Auslegungsregeln für die Fülle unserer Strafgesetze, indem sie entscheiden, daß in dem und dem Falle die in

⁶⁾ S. 99 Anm. 3.

⁷⁾ Der Bequemlichkeit halber soll aber im folgenden das Wort „sogenannt“ fortgelassen und kurz vom internationalen Strafrechte gesprochen werden.

anderen Abschnitten des Strafgesetzbuches aufgestellten Strafbestimmungen anzuwenden seien. Es ist also stets genau zu entscheiden, ob die Gesetze unter diese Regeln fallen oder sich ihrer Herrschaft entziehen. „Es gibt nämlich kein abstraktes internationales Strafrecht für die ganze Kulturwelt, sondern nur für jedes konkrete Strafgesetz Vorschriften über seinen Anwendungsbereich“⁸⁾. Wenn nun ein Staat seine Gesetze über seine Grenzen hinaus ausdehnt, so kann man nicht sagen, dies sei ein Eingriff in das Recht des Landes, in dem die Tat begangen ist. Denn in vielen Fällen ist die Bestrafung eines im Auslande begangenen Delikts unbedingt notwendig, um die Rechtsordnung im eigenen Lande aufrecht zu erhalten. Und hiergegen kann auch der andere Staat keinen Protest erheben.

Das Deutsche Strafgesetzbuch hat die Bestimmungen über die räumliche Ausdehnung seiner Strafgesetze in den §§ 3—8 (Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch §§ 3—7) geregelt. Die Behauptung, daß auch § 9 StGB. (Entwurf § 8), das ist der Paragraph über die Auslieferung eines Deutschen an das Ausland, zu dem Gebiete des internationalen Strafrechts gehöre, ist unrichtig. Dies geht schon zur Genüge aus der oben angeführten Definition über den Begriff des internationalen Strafrechts hervor.

Es ist der Versuch gemacht worden, das internationale Strafrecht einzelnen Prinzipien zu unterwerfen, dem Territorialprinzip, dem Universalprinzip, dem Realprinzip, dem Personalprinzip oder auch einigen anderen Prinzipien, die nur von ihrem Erfinder aufgebracht wurden und in der Wissenschaft zu gar keiner Bedeutung gelangten⁹⁾.

⁸⁾ Mendelsohn-Bartholdy, S. 86.

⁹⁾ So z. B. Zupetta: in Corso completo di diritto penale comparato. Napoli 1869.

Im Folgenden sollen kurz die wichtigsten, oben angeführten Prinzipien und ihre Nachteile beleuchtet werden, da die Kenntnis hiervon für die Beurteilung sowohl des geltenden deutschen Strafrechts wie auch des Entwurfs notwendig ist, insbesondere um zu entscheiden, inwieweit sich das Reichsstrafgesetzbuch und der Strafgesetzentwurf in diesem oder jenem Falle nach dem einen oder anderen dieser Prinzipien richtet.

B.

Die Theorien des internationalen Strafrechts.

Das Territorialprinzip.

Wenn man durch die räumliche Umgrenzung der delinquierenden Personen das Strafrecht des Staates aus der subjektiven Seite des Verbrechens herleitet, so kommt man zum Territorialprinzip. Denn nach diesem unterliegen die von allen denjenigen Personen, die sich im Territorium des Staates aufhalten, begangenen strafbaren Handlungen — aber auch nur diese — der Strafgewalt des Staates. Dies sagt schon eine These des Instituts für internationales Recht vom 7. September 1883: „La compétence territoriale de la loi pénale est celle du pays où séjourne le coupable lors de son activité criminelle“¹⁾; denn „daß alle im Inlande begangenen Verbrechen bestraft werden, versteht sich von selbst“²⁾. Dies ist auch insofern richtig, als der Staat verlangen kann, daß er in seinem Territorium unbedingter Herrscher ist und die Handlungsfreiheit der sich in seinem Gebiete aufhaltenden In- und Ausländer durch Strafgesetze soweit begrenzen kann, wie es ihm gut dünkt, „denn ohne dies würde unser Staat nicht Herr in seinem Territorium sein und die Achtung seiner Rechtsordnung von dem Gutbefinden des Heimathsstaats der Ausländer abhängig machen“³⁾. Ja

1) *Annuaire*, S. 123.

2) v. Lilienthal, *Zeitschrift* S. 267.

3) v. Bar, *Kritik* S. 43.

v. Bar geht mit Recht soweit, zu sagen, daß es auch nicht einmal darauf ankomme, ob ein Ausländer freiwillig oder gegen seinen Willen in das Staatsgebiet gelangt sei⁴⁾. Das Territorialprinzip legt also den Hauptwert auf den Ort, wo die Tat begangen ist, und richtet sich nach dem Grundsatz, die Strafgewalt des Staates reiche soweit wie sein Territorium oder die Grenzen des Staatsgebietes seien auch die der Herrschaft der Strafgesetze. Ein Grundsatz, der vielfach nicht anerkannt und besonders von Binding bekämpft wird. Er sagt: „Machtgebiet und Territorium fallen eben nicht zusammen, auch nicht kraft der Fiktion, das Machtgebiet jenseits der Grenzen liege diesseits der Grenzen“⁵⁾. Nach dem Territorialprinzip ist es gleich, ob das Delikt von einem Inländer oder Ausländer begangen ist, und ob sich das Delikt gegen das Inland oder das Ausland richtet. Da das Territorialprinzip den Grundsatz der Gebietshoheit auf das Staatsrecht überträgt, so ist es, wie schon gesagt, für die Strafgewalt des Staates nur entscheidend, ob sich der Verbrecher zur Zeit seiner Tat im Staatsgebiet befindet. Folglich wird also mit Recht das Territorialprinzip aus dem Begriffe der Souveränität begründet.

Die Strafgesetze haben positive oder negative Geltung; positive Geltung will heißen, daß die Strafgesetze auf jeden, der sich im Staatsgebiete aufhält, Anwendung finden, und negative Geltung bedeutet nach v. Rohland⁶⁾, daß alle Gesetze, die nicht von dem betreffenden Staate erlassen sind, keine Wirkung haben; nach Frank⁷⁾, daß sich der inländische Staat nicht um die im Auslande begangenen Delikte kümmert.

Man kann nicht verkennen, daß es den größten Vorteil bietet, wenn Verfolgung und Aburteilung am Orte der Tat

⁴⁾ v. Bar, Gesetz und Schuld S. 102, Anm. 6.

⁵⁾ Binding, Handbuch S. 382, 383.

⁶⁾ S. 26.

⁷⁾ S. 27.

erfolgt; jedoch müßten, um das Territorialprinzip praktisch durchführbar zu machen, alle Staaten die gleichen Grundsätze anerkennen und sich verpflichten, alle in ihrem Territorium vollführten Angriffe gegen die Interessen der anderen Staaten wirksam abzuwehren. Da dies praktisch kaum möglich ist, so treten Hindernisse auf, die die unbedingte Durchführbarkeit des Territorialprinzips völlig ausschließen. Wenn z. B. ein Inländer auf ausländischem Gebiete ein Verbrechen beginge und er würde nach Vollführung der Tat in seine Heimat zurückkehren, so wäre er von jeder Strafe frei und die inländischen Gerichte wären auf keinen Fall in der Lage, ihn für seine Tat haftbar zu machen. Dies ist um so schwerwiegender, als man bedenken muß, daß ein Täter, um straffrei zu sein, nach einem allerdings im Auslande, aber nur in kurzer Entfernung von der Grenze, begangenen Delikt nur diese Grenze zu überschreiten brauchte. Danach würde also der Staat, der sich unbedingt den Gesetzen des Territorialprinzips unterwerfen würde, zu einem Verbrechensasyl für alle Flüchtlinge aus anderen Ländern werden. „Ganz unerläßlich ist aber vollends für jeden Staat der Schutz seines eigenen Standes und seiner Unterthanen gegen alle vom Ausland her gerichteten Angriffe. Diesen Schutz zu gewähren ist das Territorialprinzip schlechterdings nicht imstande, da es den Strafanspruch des inländischen Staates bezüglich der derartige Angriffe involvierenden ausländischen Delikte verneint“⁸⁾. Allerdings könnte man erwidern, daß es ja eine Auslieferung gäbe, aber auch, wenn man seine eigenen Untertanen auslieferte, wäre nicht geholfen, denn dann hinge es noch davon ab, ob der fremde Staat, der ausliefern sollte, die Bestrafung des Täters überhaupt wolle. Praktisch wird dieser Fall häufig nicht eintreten, denn ein Staat hat kein Interesse daran, daß z. B. ein

⁸⁾ Tafel S. 4.

in seinem Lande, aber gegen einen anderen Staat begangenes Verbrechen gesühnt wird. Ferner vergißt das Territorialprinzip, indem es der Ansicht huldigt, daß nur der Ort der Handlung zu berücksichtigen sei, daß Gesetze nicht für Räume, sondern für Menschen erlassen sind. Außerdem ist das genannte Prinzip, wie Binding⁹⁾ sagt, „das Prinzip der schönsten Selbstsucht. Was nicht in unseren vier Wänden geschehen, kümmert uns nicht.“ Da das Territorialprinzip, eng umgrenzt beobachtet, seine dem Untertanen auferlegten Pflichten nicht erzwingen kann, so wird in manchen Fällen fingiert, das Delikt sei im Inlande begangen. So wird nach englischem Recht z. B. der im Auslande verübte Hochverrat wie im Inlande begangen angesehen und bestraft. Dies erkennt auch Lewis, der hervorragende Verteidiger des Territorialprinzips, an. Mit Recht fragt man aber mit v. Bar¹⁰⁾, ob denn ein Täter ganz unbestraft bleiben solle, wenn die Tat in einem Lande begangen sei, wo es keine Staatsgewalt gibt oder nur solche, die nach barbarischen Grundsätzen urteilt. Gesetzliche Bestimmungen über diesen Fall hat das Deutsche Reich nur im Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 im § 77 Abs. 1 erlassen, der bestimmt, daß alle den Konsulargerichtsgesetzen unterworfenen Personen, das sind Deutsche und Schutzgenossen, auch dann verfolgt werden können, wenn das von ihnen begangene Verbrechen oder Vergehen in einem Gebiete vollführt worden ist, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

Wenn auch das Territorialprinzip sich eine große Schar von Anhängern erworben hat, unter denen sich Vertreter wie Abegg, Berner, Bremer und Marezoll befinden, so ist es doch nur von den wenigsten konsequent durchgeführt worden. Die allermeisten machen Ausnahmen und sagen, in dem und

⁹⁾ Handbuch S. 383.

¹⁰⁾ v. Bar, 1862, S. 530.

dem Falle hat der Staat Interesse an der Bestrafung, und infolgedessen ist es geboten, in diesen Fällen die Bestimmungen des Prinzips zu erweitern. Doch setzt v. Bar dem sehr richtig entgegen, ob denn ein Recht zur Bestrafung durch Interesse ersetzt werden könne? Man kann also sagen, daß solches Territorialprinzip, das durch so und so viele Ausnahmen verändert ist, an seiner internationalen Autorität schon bedeutend eingebüßt hat.

Das Universalprinzip.

(Prinzip der Weltrechtspflege.)

Das Universalprinzip stellt den Satz auf: die Strafgesetze sind überall gültig. Der Staat hat die Berechtigung, jedes Delikt zu bestrafen, ohne auf Ort, Personen und Objekt Rücksicht zu nehmen. „Die Strafgesetzbestimmungen unseres Staates gelten universell, soweit unsere Gerichte faktisch in der Lage sind, sie zur Anwendung zu bringen“¹¹⁾. Nach diesem Prinzip sind alle Staaten grundsätzlich gleichmäßig zur Bestrafung eines Verbrechens berechtigt. Es ist niemals zweifelhaft, ob ein Staat, sondern nur welcher Staat das Recht zur Ahndung hat. Allgemein gilt als Begründung dieses Prinzips der Umstand, daß der Staat alle — also auch die im Auslande begangenen — Delikte strafft, da das Unrecht unabhängig vom Orte stets die gleiche Natur habe. Es verletzen die Delikte somit die überall geltende Rechtsordnung, die ihren positiven Ausdruck in der Strafgesetzgebung eines jeden Staates findet. Bereits diese Behauptung muß man verwerfen, da sogar schon in benachbarten Kulturstaaten schwere strafbare Handlungen eine ganz verschiedene Beurteilung finden

¹¹⁾ v. Bar, Gesetz und Schuld S. 101.

können. Man denke z. B. nur an das Delikt des Zweikampfes. Nach dem Universalprinzip soll allerdings der Staat nicht verpflichtet sein, anderen Staaten Rechtshilfe zu leisten, sondern ihm fällt nur die Aufgabe zu, selbst sein Strafamt zu erfüllen und somit die Weltrechtspflege zu verwirklichen. Das Prinzip scheint auf den ersten Blick hin sehr große Vorzüge zu besitzen. Denn es macht den Eindruck, daß, sobald es bekannt ist, von wem und wo das Delikt begangen ist, ein Unbestraftbleiben des Täters unmöglich sei. Also ist „scheinbar das Ziel aller Rechtspflege, die allgemeine Herrschaft des Rechts auf Erden, verwirklicht! Nichtsdestoweniger ist das Prinzip der Weltrechtspflege ein zwar idealer Irrtum, aber dennoch ein Irrtum!“¹²⁾ Denn man kann nicht anders sagen, als daß das Universalprinzip ungeheure Nachteile aufweist. Denn es wäre ja z. B. wunderbar, wenn das Inland einen Täter bestrafen müßte, der Ausländer ist und sich im Auslande gegen ein ausländisches Rechtsgut vergangen hat (alle anderen Prinzipien verneinen in diesem Falle die Pflicht zur Bestrafung). Und nach dem hier behandelten Prinzip könnte das Inland in diesem Falle zur Ahndung die Verpflichtung haben. Ferner müßte, damit eine Tat überhaupt strafbar würde, nach dem Prinzip der Weltrechtspflege der Verbrecher durch seine Tat die Strafgesetze eines jeden Landes verletzen. Hieraus ergeben sich schon große Schwierigkeiten, da doch die Strafgesetze der verschiedenen Staaten vielfach gar nicht übereinstimmen und sich selbst bei gleichklingendem Wortlaute starke Unterschiede ergeben können, wie z. B. die Todesstrafe in einem Lande viel, in einem anderen Lande sehr wenig zur Anwendung kommt. Die von einigen Anhängern des Prinzipes aufgestellte Behauptung, daß das Gesetz nur des Landes, in dem die

¹²⁾ v. Rohland, S. 14.

Tat begangen worden sei, verletzt zu sein brauche, ist wohl irrig, weil man in diesem Falle wohl nicht einen anderen Staat, in dem sich gerade der Täter aufhält, anhalten könnte, eventuell seinem Gesetz zum Trotz den Verbrecher zu bestrafen. Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, müßte man dann, wollte man eine im Auslande begangene Handlung bestrafen, fremdes Gesetz anwenden, was vielfach sehr schwer ist, da ja in diesem Falle alle Beweismittel von außerhalb herbeigezogen werden müßten. Außerdem läuft man mit dem sogenannten Weltstrafrecht Gefahr, „den Angeklagten in einer Weise zu bestrafen, die dem Rechtsbewußtsein des Volkes, zu dem er gehört oder in dessen Gebiet er gehandelt hat, völlig zuwiderläuft“¹³⁾. Man müßte auf alle Fälle bei Anwendung des Universalprinzipes verlangen, daß — allerdings abgesehen von den Staatsverbrechen — das am Tatorte geltende mildere Gesetz berücksichtigt werde und auch die am Begehungsorte geltende völlige Straflosigkeit anzuwenden sei, da der die Justiz übende Staat in Vertretung des Landes handelt, in dem die Handlung vollführt wurde. Für die Unmöglichkeit einer Durchführung des Universalprinzipes spricht auch der Umstand allein genügend, daß die Strafgesetze, die das Universalprinzip anwenden, die zu weit ausgedehnte Strafgewalt ihres Staates tatsächlich beträchtlich einengen. Die bei weitem meisten Anhänger unseres Prinzipes scheiden richtig schon von vornherein alle Staatsverbrechen und geringeren Vergehen, wie das Polizeibunrecht, von den von jedem Staate zu bestrafenden Delikten (sogen. *delicta iuris gentium*) aus, so daß nur die von der zivilisierten Welt anerkannten Verbrechen und Vergehen übrig bleiben.

¹³⁾ v. Bar, Geltungsgebiet S. 43.

Das Realprinzip.

(Schutzprinzip, Prinzip der beteiligten Rechtsordnung.)

Nach dem Realprinzip ist der Staat berechtigt, alle von In- oder Ausländern in seinem Territorium begangenen Delikte zu bestrafen. Ferner hat er die Berechtigung, alle Angriffe gegen Rechtsgüter, die zu seiner Rechtswelt gehören, abzuwehren. Also geht in diesem Falle das Realprinzip weit über das Territorialprinzip hinaus, indem es, abgesehen von den im Inlande begangenen Delikten, auch alle — also auch von Ausländern — im Auslande begangenen, gegen sich oder seine Angehörigen gerichteten Verbrechen und Vergehen bestraft. Dies bestimmt auch schon eine unter v. Bars Redaktion abgefaßte These des Instituts für internationales Recht aus dem Jahre 1883, jedoch dort mit der Einschränkung, daß die strafbaren Handlungen am Tatorte nicht mit Strafe bedroht sein dürfen¹⁴⁾. Das Realprinzip zieht die objektive Seite der Delikte in Betracht, da es den Staat bei allen Angriffen gegen seine Rechtsgüterwelt für strafkompetent erklärt. Zu beantworten ist nun die Frage, was inländische Rechtsgüterwelt ist. Sie ist entweder „die Summe der auf einem Staatsgebiet befindlichen möglichen Verbrechenobjekte oder die Gesamtheit der dem Gemeinwesen und den Gliedern desselben angehörenden möglichen Verbrechenobjekte“¹⁵⁾. Hieraus folgt, daß das Realprinzip entweder auf räumlicher oder auf räumlicher und staatlicher Grundlage beruhen kann. Der erste Weg ist hauptsächlich von Binding eingeschlagen und will nur die im Inlande befindlichen Rechtsgüter schützen. Hierin liegt wieder eine starke

¹⁴⁾ Annuaire, S. 125, These 8.

¹⁵⁾ v. Rohland, S. 138, fast genau so Binding, Handbuch S. 391.

Annäherung an das Territorialprinzip nur mit dem Unterschiede, daß auch für die Handlungen Strafe eintreten soll, die zwar im Auslande vollführt sind, deren Erfolg aber im Inlande eintritt. Wenn man sich aber dieser Ansicht anschließen wollte, so müßte man sich bequemen anzuerkennen, daß straflos gegen den Inländer im Auslande Verbrechen begangen werden könnten, die das Inland wohl, das Ausland aber nicht mit Strafe bedrohen. Nach dem Realprinzip auf räumlicher Grundlage könnte z. B. ein Falschmünzer, der im Auslande deutsches Geld nachmacht, erst dann zur Bestrafung herangezogen werden, wenn eine gefälschte Münze ins Inland gelangte.

Das Realprinzip auf räumlicher und staatlicher Grundlage ist, wenn man das Realprinzip überhaupt als anwendbar anerkennen will, das richtigere, weil weitergehende; denn es straft auch Ausländer, die sich im Auslande vergangen haben; und gerade diese zu schützen, strebt ja das Realprinzip an. Liegt hierin denn aber nicht eine zu große Anmaßung des strafenden Staates? Vorzüglich fällt v. Bar¹⁶⁾ hierüber sein Urteil mit den Worten: „Unternimmt es unser Staat, die Handlungsfreiheit im Auslande befindlicher Ausländer durch unser Strafgesetz zu bestimmen und zu beschränken, so ist dies ein Eingriff in die Souveränitätssphäre des Staates, in welchem die Ausländer sich aufhalten (möglicherweise auch desjenigen Staates, dem die Ausländer dauernd angehören“). Praktisch kann man sich natürlich leicht Fälle denken, in denen das Ausland dem strafenden Staate für sein Vorgehen nur dankbar sein kann. Man braucht z. B. nur an den Fall zu denken, daß ein internationaler Hoteldieb, der Ausländer ist, von dem eigentlich nicht zuständigen Gericht zur Strafe herangezogen würde. Hierbei würde sich das Aus-

¹⁶⁾ Gesetz und Schuld S. 103.

land natürlich nicht einmischen, sondern sogar über die Ersparnis an Mühe und Kosten zufrieden sein. Aber dies wäre natürlich nur eine Ausnahme und ist nicht geeignet, die Gegner des Realprinzipes diesem näherzubringen.

Es ergibt sich bei einer strengen Durchführung des Schutzprinzipes die Schwierigkeit, daß der Staat Ausländer, die sich im Auslande gegen Angehörige des Inlandes vergangen haben, auch dann strafen müßte, wenn ihre Handlungen nach den Gesetzen des Begehungsortes straflos wären, was bei dem Unterschiede der Sitten und Einrichtungen der einzelnen zivilisierten Länder doch sehr häufig eintreten kann. Und trotzdem „erhebt der Gesetzgeber, der Handlungen von Ausländern im Auslande seiner Strafgewalt unterwerfen will, in der Tat den Anspruch, gegen Ausländer im Auslande Zwang ausüben zu dürfen; er will, daß Ausländer im Auslande sich gegen seine Angehörigen in bestimmter Weise betragen, auch wenn der ausländische Staat gegen solches Betragen nichts oder, indem er nur gelinde bestraft, wenig einzuwenden findet. Dies ist ein theoretischer Eingriff in die Souveränität des anderen Staates, der durch wirkliche Bestrafung zu einem realen Eingriff sich gestaltet“¹⁷⁾. Binding¹⁸⁾ setzt, aber wohl nicht stichhaltig, entgegen, daß der Ausländer, der im Auslande inländisches Gut verletzt, darauf gefaßt sein muß, daß ihn das inländische Recht zur Bestrafung heranzieht. Dagegen muß man einwenden, daß es doch unmöglich ist zu unterscheiden, ob das Gut inländisches oder ausländisches ist, da doch der Eigentümer unmöglich seine Sachen mit einem seine Nationalität authentisch nachweisbaren und leicht wahrzunehmenden Stempel versehen kann. Und von solcher Unterscheidung kann man doch wohl kaum die Zuständigkeit der Untersuchung abhängig machen¹⁹⁾. Auch die Be-

¹⁷⁾ v. Bar, Geltungsgebiet S. 49.

¹⁸⁾ Handbuch S. 388.

hauptung, daß der Ausländer bei der Begehung eines Deliktes gegen das Inland die Gesetze des inländischen Staates nicht zu kennen brauche, versucht v. Binding zu verteidigen, indem er behauptet, daß viele das Gesetz ihres Staates ebensowenig kennen wie das Gesetz eines fremden Staates. Trotzdem kann man dieses Argument nicht ohne weiteres anerkennen, denn man kann wohl vom Staatsbürger verlangen, daß er die Gesetze seines Staates kennt; aber selbst einem auf höchster Bildungsstufe stehenden Manne kann man nicht zumuten, die Strafgesetze aller Kulturstaaten, gegen deren Rechtsgüter er möglicherweise delinquieren könnte, zu kennen. Und so würde v. Bars Stellung zu jenem Standpunkt richtig sein, wenn er sagt: „Die Ausdehnung des Strafgesetzes auf im Auslande handelnde Ausländer bewirkt also eine allgemeine Rechtsunsicherheit“²⁰). „Ein wirkliches Bedürfnis zu solcher Bestrafung von Ausländern, die einem zivilisierten Staate angehören, ist auch nicht im mindesten anzuerkennen, da jeder zivilisierte Staat die in seinem Gebiete begangenen strafbaren Handlungen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Verletzten bestraft, also unsere Staatsangehörigen den nach Maßgabe der auswärtigen Rechtsordnung, der sie sich ja unterworfen haben, eintretenden strafrechtlichen Schutz voll genießen läßt“²¹).

Das Personalprinzip.

(Subditionsprinzip, Nationalitätsprinzip.)

Das Personalprinzip leitet seine Rechte aus der subjektiven Seite des Verbrechens her. Es erweitert die räumlichen Schranken zu staatlichen, indem es den Inländer be-

¹⁹) v. Bar, Gesetz und Schuld S. 121.

²⁰) v. Bar, Gesetz und Schuld S. 105.

²¹) v. Bar, Gesetz und Schuld S. 106/7.

strafft, ganz gleich, ob er sich im Inlande oder im Auslande aufhält²²⁾, und den Ausländer, solange er sich im Inlande befindet, indem er ihn als zeitweiligen Untertan ansieht und ihn — also für die Zeit seines Aufenthaltes im Inlande — als den Strafgesetzen dieses Landes unterworfen ansieht (subditi temporarii). Das Geltungsgebiet der inländischen Strafgesetze reicht nach dem Personalprinzip also überall hin, wo sich ein Inländer aufhält, und es enthält somit eine Umgrenzung der Verbrechenssubjekte nach der Staatsangehörigkeit. Kurz, das Personalprinzip stellt den Grundsatz auf: Strafgesetze haben die Wirksamkeit von Personalstatuten. Es wird also anerkannt, daß die Strafbarkeit der Inländer wegen im Auslande begangener Delikte zu Recht besteht. Schon das Institut für internationales Recht sagt: „Chaque État conserve le droit de punir ses nationaux selon la loi pénale nationale“²³⁾. Dies erklärt man wohl am besten damit, daß ein Inländer die Pflicht hat, auch außerhalb des Staatsgebietes die Gesetze des Heimatlandes zu beobachten, solange für ihn als Untertan die Verpflichtung zum Gehorsam gegen sein Vaterland vorliegt; oder auch, daß der Staat das Recht zu strafen in dem Umfange des Personalprinzips darum haben muß, weil er dieser Macht bedarf, um seine Rechtsordnung aufrechtzuerhalten. Als ganz besonderer Vorteil des Prinzipes ist hervorzuheben, daß im Gegensatz zum Territorialprinzip der Uebelstand fortfällt, daß alle jenseits der inländischen Grenzen begangenen Verbrechen und Vergehen in keinem Falle strafbar sind; aber doch tritt hiergegen der bedeutende Nachteil auf, daß ein Ausländer im Auslande eine strafbare

22) Das Sächsische Kriminalgesetzbuch von 1838 z. B. sagt im Art. 2: „Sächsische Untertanen werden wegen aller im Inland oder Ausland begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs bestraft.“

23) *Annuaire*, S. 125.

Handlung gegen einen Inländer begehen kann und er, wenn er ins Inland kommt, völlig straflos ausgehen würde. Hiergegen sagen aber wiederum die Anhänger des Prinzipes, daß der inländische Staat solche Täter nicht strafen kann, weil man von keinem Ausländer verlangen kann, daß er die inländischen Strafgesetze kenne. Andererseits verlangt das Prinzip von dem Staate, daß es alle strafbaren Handlungen seiner Angehörigen bestraft, „was weder dem Bedürfnis des inländischen noch dem des ausländischen Staats entspricht“⁽²⁴⁾. Ein weiterer Nachteil des Personalprinzipes liegt darin, daß mit Leichtigkeit Fälle eintreten können, in denen zwei Staaten sich für strafberechtigt halten, und dies tritt ein, sobald ein Inländer im Auslande ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Hiergegen läßt sich ja allerdings praktisch Abhilfe schaffen, indem man bestimmt, „daß die im Auslande verfügte Strafe die inländische ersetze oder mindestens auf diese angerechnet werde“⁽²⁵⁾. Man kann jedoch nicht verteidigen, daß das Prinzip verlangt, daß ein Staatsangehöriger auch dann bestraft wird, wenn die von ihm nach dem Gesetze des Mutterlandes als strafbar begangene Tat in dem Lande, in dem er sich aufhält, als erlaubt oder vielleicht sogar erwünscht erscheint. Und auch dieser Fall kann wegen der verschiedenartigen Sitten und Gebräuche der verschiedenen Länder sehr häufig in Erscheinung treten, noch dazu wenn man bedenkt, daß der im Auslande Lebende sich ziemlich rasch die dort geltenden Anschauungen zu eigen machen kann. Will man sich also auf die Seite der Verteidiger des Personalprinzipes stellen, so kann man doch zum mindesten verlangen, daß der Inländer, der sich im Auslande vergangen hat, dann nicht zur Verantwortung gezogen werden soll, wenn eben dieses Ausland in diesem Falle Straffreiheit zusichert und

²⁴⁾ Tafel S. 5.

²⁵⁾ v. Bar, Geltungsgebiet S. 45.

für sein Vergehen ihm eine Strafe, die im Auslande milder als im Inlande bemessen ist, zugute kommt. Selbstverständlich müßte man hierbei von solchen Fällen absehen, in denen das Inland ein berechtigtes Interesse hat, im Gegensatz zum Auslande überhaupt Strafe zu verlangen oder ein möglichst strenges Strafmaß zur Anwendung zu bringen. Hierbei muß man besonders an die Fälle denken, wenn die Sicherheit des Heimatlandes gefährdet und der schuldige Respekt vor dem Staatsoberhaupte verweigert oder der im Dienste seines Landes stehende seine Dienstpflicht verletzt hat. „In dieser Beziehung wird bei einem normal empfindenden Menschen das Heimats- und Pflichtgefühl gegenüber den am Aufenthaltsorte wirkenden Einflüssen prävalieren“²⁶⁾.

„Nur diejenige Strafrechtstheorie kann für richtig gehalten werden, welche neben der Entwicklung der allgemein in jedem zivilisierten Staate anzuerkennenden strafrechtlichen Grundsätze auch die verbindende Kraft der Strafgesetze der einzelnen Staaten in internationaler Beziehung zu begründen vermag“²⁷⁾. Da wohl keine der gezeigten Theorien diesen Satz verwirklicht, hat das Reichsstrafgesetzbuch in seiner Bearbeitung ebenso wie der Strafgesetzentwurf alle Theorien in seinem Gesetze verarbeitet. Dies ließ sich auch sehr gut durchführen, denn „die Unverträglichkeit des Territorialprinzips mit anderen Hilfsprinzipien, welche die Zuständigkeit der staatlichen Strafgewalt erweitern, ist vielmehr eine unerwiesene theoretische Behauptung“²⁸⁾. Das StGB. geht davon aus, daß es alle im Inlande begangenen Delikte bestraft, ferner straft es solche von Inländern und Ausländern begangenen Verbrechen und Vergehen, die irgendwie die

²⁶⁾ v. Bar, Geltungsgebiet S. 46.

²⁷⁾ v. Bar, 1862, S. 523.

²⁸⁾ v. Bar, Geltungsgebiet S. 45.

inländische Rechtsordnung verletzen könnten — dies allerdings mit Beschränkung —; ferner die von Ausländern im Auslande begangenen strafbaren Handlungen, wenn die Rechtsordnung die Bestrafung erheischt, aber nicht auf eine andere Weise befriedigt werden kann. Dieses im RStGB. zur Anwendung gekommene Prinzip — wenn man überhaupt von einem Prinzipie sprechen kann — nennt Hugo Meyer²⁹⁾ das Prinzip der beteiligten Rechtsordnungen.

²⁹⁾ S. 100.

C.

Die Bestimmungen des RStGB. über das internationale Strafrecht.

Das Territorialprinzip als maßgebendes für Verbrechen und Vergehen.

Das Reichsstrafgesetzbuch geht von dem Territorialprinzip aus. Es stellt im § 3 die Bestimmung auf:

Die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

Unter den Begriff „strafbare Handlungen“ werden Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen gerechnet¹⁾.

Zunächst ist die Frage zu erörtern: Was ist Inland und was ist Ausland? Nach § 8 StGB. ist Ausland im Sinne dieses Gesetzes jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet und „Inland im strafrechtlichen Sinne ist das einheitliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze“²⁾. Inland im Sinne des StGB. ist identisch mit Geltungsbereich des

¹⁾ Auf den Begriff „strafbare Handlung“ soll nicht näher eingegangen werden, indem man sich am besten der Ansicht anschließt, daß der Gesetzgeber das Wort „strafbare Handlung“ ganz allgemein gebraucht hat und er z. B. auch hätte Delikt sagen können. Die Begehung einer strafbaren Handlung ist also ebenso wie „die Begehung des Deliktes eine menschliche Tätigkeit oder Unterlassung entweder mit oder ohne einen bestimmten Erfolg“. (Kitzinger S. 71.) Hinsichtlich der Uebertretungen s. S. 107.

²⁾ v. Liszt S. 55.

StGB. Zum Gebiete des Deutschen Reiches gehört zunächst also das ganze Staatslandsgebiet. Dies wird durch die Landesgrenzen des Staates bestimmt. Nach Art. 1 der Reichsverfassung fallen die Grenzen des Deutschen Reiches mit den betreffenden Grenzen der einzelnen deutschen Staaten zusammen. Dazu treten ferner die Erweiterungen, die das Staats- und Völkerrecht als solche anerkennt. Unter diesen Erweiterungen sind zu verstehen:

Küstengewässer, also derjenige „Teil der offenen See, den der Uferstaat von der Küste aus ständig zu beherrschen vermag“³⁾. Nach älterer Ansicht verstand man darunter das Meer, soweit ein Kanonenschuß reicht. Jetzt aber gilt nach allgemein herrschender Ansicht die See bis auf drei Seemeilen als Küstengewässer⁴⁾.

³⁾ v. Liszt, Völkerrecht S. 86.

⁴⁾ Der internationale Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer vom 6. Mai 1882 z. B. spricht von dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke. Die Drei-Seemeilen-Grenze ist auch in den §§ 1 zu b und 2 der Kaiserl. Verordnung betr. Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe vom 21. August 1900 für die Ausdehnung des Küstengewässers angenommen. Der Fall der §§ 1 zu c und 2 kann sich ebenfalls nur in Küstengewässern (oder den Binnengewässern) abspielen, da er das Einlaufen in einen deutschen Hafen voraussetzt. Vgl. ferner § 2 des Gesetzes vom 4. März 1894 betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 (14. Februar 1893) zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See und § 1 des Gesetzes vom 21. November 1887 zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884, sowie § 1 des Gesetzes vom 30. April 1884 zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882 betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer.

Der Luftraum oberhalb der durch die Staatsgrenzen umschriebenen Land- und Wasserflächen.

Deutsche Handelsschiffe, die sich auf offenem Meere befinden. Also gelten sie, wenn sie sich in einem fremden Hafen aufhalten oder in fremden Küstengewässern sind, als Ausland.

Staats- und Kriegsschiffe, ganz gleich, ob sie sich auf offenem Meere, in Häfen oder Küstengewässern befinden; denn in deutschen Gewässern sich befindende fremde Staats- und Kriegsschiffe gelten als Ausland, was als Beschränkung des Gebietes des Deutschen Reiches erwähnt werden muß.

Reichsverfassung Art. 1 wird ergänzt durch das Gesetz vom 9 Juni 1871 betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche und durch das Gesetz vom 15 Dezember 1890 betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche.

Ferner werden alle in von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebieten begangenen Delikte nach § 161 des MStGB. als im Inlande vollführt angesehen⁵⁾. Zu verstehen sind hier allerdings nur nach den Gesetzen des Deutschen Reichs begangene strafbare Handlungen, die gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde begangen sind.

Darüber, ob Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete als Inland im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen anzusehen seien, herrscht Streit. Für das Geltungsbereich des Strafgesetzbuches ist die Frage grundsätzlich nach § 8 zu verneinen, allerdings ist durch § 19 Nr. 2 des Konsular-

⁵⁾ Ebenso ist die Bestimmung des § 7 des MStGB., wonach Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande, während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, ebenso zu bestrafen sind, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären, als die Fiktion einer Erweiterung des Begriffes Inland anzusehen.

gerichtsgesetzes für die Deutschen und Schutzgenossen und nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 für die daselbst sich aufhaltenden Personen mit Ausnahme der Eingeborenen die Anwendbarkeit nicht nur des Strafgesetzbuches, sondern aller strafrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze angeordnet, so daß die Streitfrage nur eine wesentlich theoretische Bedeutung hat. Frank⁶⁾ z. B. erklärt schlankweg Konsular- und Schutzgebiete für Ausland. Umgekehrt sieht v. Liszt⁷⁾ ohne weiteres diese Gebiete für Inland im Sinne des Strafrechts an. Dies ist wohl auch die herrschende Ansicht und ist von Wichtigkeit bei Vorbestrafungen, wenn Rückfall eintritt.

Für gewisse Gebietsteile des Deutschen Reiches ist naturgemäß die Herrschaft einzelner Strafgesetze vollkommen ausgeschlossen. Die Zollstrafgesetze, vor allem die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes, haben in den sogenannten Zollausschlüssen (Zollexklaven) keine Geltung, was ja schon in der Natur der Sache liegt.

Da Ausland jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet ist, so sind also als Ausland auch staatenlose Gebiete und unzivilisierte Länder anzusehen⁸⁾.

Trotzdem sind aber auf diese staatenlosen Gebiete entgegen § 4 des StGB. die deutschen Strafgesetze anzuwenden. Allerdings herrscht über diese Frage lebhafter Streit. Denn man muß überlegen, ob denn ein Verbrechen oder Vergehen, das in einem staatenlosen Gebiete begangen ist, straflos bleiben soll. Die eine Partei (wie z. B. Frank, Meyer, Berner, Beling, Hälschner, Lucas und Hegler) richtet sich streng nach dem Wortlaut des Strafgesetzbuches und will nur die

⁶⁾ S. 37.

⁷⁾ S 104, 105.

⁸⁾ Im folgenden sollen diese beiden Begriffe unter dem Namen „staatenlose Länder“ zusammengefaßt werden.

unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB. genannten Delikte in staatenlosen Ländern bestrafen. Nach dieser Ansicht wäre mithin z. B. eine am Nordpol ausgestoßene Beleidigung gegen einen Landesfürsten strafbar, während ein dort verübter Mord straflos wäre und der Täter nach der Begehung ruhig zu uns zurückkehren könnte.

Die andere Partei (wie z. B. v. Bar, v. Liszt, Stölzel und Schneider) geht wohl mit Recht über die wörtliche Anwendung des Strafgesetzbuches in diesem Falle hinaus und will Verbrechen und Vergehen, die in staatenlosen Gebieten begangen sind, den Strafgesetzen unterwerfen, da sonst z. B. der merkwürdige Fall eintreten könnte, daß ein Deutscher, der mit einer deutschen Expedition auf staatenloses Gebiet kommt, dort straflos fast jedes Verbrechen oder Vergehen begehen könnte. Die Notwendigkeit, seine Untertanen in solchem Lande für dort begangene strafbare Handlungen zur Verantwortung zu ziehen, hat schon sehr richtig das Institut für internationales Recht im Jahre 1883 erkannt, indem es in einer These ausführt: „Les nationaux restent responsables, selon la législation de leur patrie, pour toute infraction dont ils se rendent coupables dans des pays qui ne sont soumis à aucune souveraineté quelconque ou qui sont régis par une justice pénale fondée sur des principes tout à fait différents de ceux qui sont adoptés par les législations des pays chrétiens ou généralement reconnus comme pays civilisés⁹⁾.“ Diese Ansicht, die allerdings heute die weniger verbreitete zu sein scheint, kann man aber wohl als die richtigere bezeichnen; denn die räumliche Ausdehnung der Strafgesetze muß ja vornehmlich nur aus dem Grunde vorgenommen werden, um die Gerichtsgewalt der einzelnen Staaten zu begrenzen. Und „auf nichtstaatlichem Gebiete kommt die Wahrheit des Satzes, daß Gesetze nicht für

⁹⁾ Annuaire S. 25.

Räume, sondern für Menschen gegeben werden, zur Geltung¹⁰⁾. Es erscheint wohl klar, daß es kein Land geben kann, das von kultivierten Menschen betreten wird und ganz frei von Gesetzen sein darf. Ja man kann sogar mit Schneidler sagen, daß die Rechtsordnung und die Gesetze für die kultivierten Menschen eine Lebensbedingung seien. Da wir also im heutigen Leben auch auf staatenlosen Gebieten, die doch häufig von kultivierten Menschen betreten werden, unbedingt Gesetze gebrauchen, so müssen wir die dort fehlenden Strafgesetze durch die Fiktion der Geltung anderswo bestehender Strafgesetze ersetzen. Es fragt sich nur, welche Bestimmungen für diese Fiktion wohl als die geeignetsten erscheinen. Da wenden wir Deutsche wohl am besten unsere deutschen Strafgesetze an, denn wenn wir — abgesehen von staatenlosen Gebieten — die im Auslande begangenen Delikte nicht bestrafen, so geschieht das doch wohl hauptsächlich nur aus völkerrechtlicher Rücksicht. Da diese bei staatenlosen Gebieten aber wegfällt, so muß man fragen, auf welchen Staat wir Rücksicht nehmen sollten, wenn wir einen Mord, der in einem staatenlosen Lande begangen ist, nicht bestrafen? Stölzel¹¹⁾ führt den Streit, ob das deutsche Strafgesetzbuch auf staatenlosem Gebiete anzuwenden sei, nur darauf zurück, daß die Vorschrift im Gesetzbuche sprachlich verunglückt sei, und führt aus, daß diese „dahin verstanden werden muß und nach ihren Worten auch dahin verstanden werden kann, daß sie die Strafverfolgung der Inländer, die sich gegen ihre Strafgesetze in staatlosem Auslande vergehen, bedingungslos im Inlande für zulässig erklärt“. Die Befürchtung, daß wir bei der Ahndung von auf staatenlosem Gebiete vollführten Delikten zu kleinlich vorgehen,

¹⁰⁾ Schneidler S. 57.

¹¹⁾ S. 76, 77.

kann man auch fallen lassen, da hierfür schon § 6 RStGB. genügend bürgt.

Für die Frage nun, ob ein Delikt im Inlande oder Auslande, wie diese Begriffe vorstehend entwickelt sind, begangen ist, ist es wesentlich, ganz allgemein zu untersuchen, welches der Tatort eines Deliktes ist, besonders aber in den Fällen, bei denen die Ausführungshandlungen und der Erfolg örtlich auseinander fallen. Streng logisch darf man sich hierbei nicht nach dem Wortlaute des Gesetzes richten. Denn dieses verlangt, daß die Handlung — also die ganze Handlung — im Inlande begangen sei. Man muß also auf alle Fälle, um die Straflosigkeit eines Deliktes zu umgehen, eine Fiktion anwenden. Nach einer Ansicht wird fingiert, daß der Tatort des Deliktes ganz im Inlande liege, wenn auch nur ein Teil im Inlande liegt. Diese Ansicht vertritt Binding¹²⁾, indem er sie damit begründet, daß der Gesetzgeber nicht ausdrücklich verlange, daß die Handlung ganz im Inlande vollführt sei. Nach der anderen Ansicht wird fingiert, daß das ganze Delikt dort begangen sei, wo der bedeutungsvollere Teil vollführt worden ist.

Sehr wichtig ist mithin die Frage beim Distanzverbrechen, d. h., wenn die körperliche Tätigkeit und der Erfolg des Deliktes räumlich so auseinander fallen, daß die Differenz von wichtiger Bedeutung ist. Mit der Logik allein kommt man hierbei nicht weiter, sondern man muß die Entscheidung so zu treffen suchen, daß dem Rechte am meisten Genüge geleistet wird. Es sind drei Theorien aufgestellt worden, um die Strafgewalt des Staates bei den Distanzdelikten aufzustellen. Wie geteilt die Ansicht hinsichtlich der drei Theorien ist, tritt dadurch schon deutlich zutage, daß für jede Theorie hier eine Reichs-

¹²⁾ Handbuch S. 416.

gerichtsentscheidung als Beweis angeführt werden soll. Im folgenden sollen die Theorien einzeln beleuchtet werden.

Die erste Theorie legt den Hauptwert auf den Erfolg des Deliktes. Hiernach gilt das Delikt als dort begangen, wo der Erfolg eintritt. Schon Carpzow stellte sich auf den Standpunkt, daß der Erfolg das Wichtige sei, mit der Begründung: Am Orte des Erfolges *delictum suam accipit formam, per quam delictum dicitur delictum*; der Standpunkt dieser Theorie wurde früher vielfach vertreten, aber die moderneren Wissenschaftler sind von ihr fast völlig abgekommen. v. Liszt¹³⁾ schrieb sogar noch 1900: „Es ist unstreitbar Tatsache, daß nach dem heutigen Recht die Eigenart der Handlung sich bestimmt nach dem eingetretenen Erfolge.“ Jetzt ist er aber von seiner Ansicht abgekommen und hat sich der weiter unten auszuführenden dritten Theorie angeschlossen. Die Reichsgerichtsentscheidung sagt in betreff des Hamburger Lotteriefalles am 13. März 1880: „Als Ort der strafbaren Handlung kann hier allein derjenige in Betracht kommen, an welchem die von dem Angeklagten erzielte Wirksamkeit mit seinem Willen in die Erscheinung tritt“¹⁴⁾. Als Hauptnachteil dieser Theorie, die den Hauptwert auf den Erfolg legt, ist zu bemerken, daß es Delikte, wie z. B. die verleumderische Zeitungsnachricht, gibt, bei denen viele Orte als solche angesehen werden können, bei denen der Erfolg eingetreten sein kann. „Außerdem ist es von rein positiver, zuweilen willkürlicher Bestimmung abhängig, wie weit man den zu einer Handlung gehörigen Erfolg erstrecken will“¹⁵⁾. Man könnte sagen, es gibt Fälle, in denen der Ort der Tätigkeit unbekannt und nur der Ort des Erfolges bekannt ist, z. B. wenn auf einem Schiffe im fernen Meere eine Höllen-

¹³⁾ 10. Aufl. S. 116.

¹⁴⁾ R. G. E. Bd. I S. 276.

¹⁵⁾ v. Bar 1892, S. 235.

maschine platzt. Aber trotzdem darf man in solchen Fällen die körperliche Tätigkeit nicht von vornherein ausschließen, weil die Bestimmung des Tatortes schwerer als die des Erfolges ist, sondern muß mindestens die zweite Theorie berücksichtigen.

Diese stellt bei den Distanzdelikten körperliche Tätigkeit und Erfolg als gleichwertig hin, d. h.: die Tat ist begangen an allen Orten der körperlichen Tätigkeit und des Erfolges. Es sind also hiernach auch alle die Orte als Tatorte anzusehen, an denen ein Stück des Verbrechens oder Vergehens vollführt worden ist. Diese Ansicht wird besonders von v. Lilienthal¹⁶⁾ vertreten, indem er betont: „Nur bei dieser Lösung können die Rücksichten der Zweckmäßigkeit wirklich Verwertung finden.“ Man kann allerdings sagen, daß diese Theorie vornehmlich vom Reichsgerichte vertreten wird, woraus sich seine anscheinend verschiedenen Entscheidungen erklären; trotzdem wird sie in der Wissenschaft verhältnismäßig wenig anerkannt. Das Reichsgericht betont aber am 3. Februar 1881: „Zur Handlung im strafrechtlichen Sinne gehört vielmehr auch diese Wirksamkeit, wenigstens da, wo nicht das bloß formelle Tun den Gegenstand eines Strafgesetzes bildet“¹⁷⁾. Hieraus geht hervor, daß neben der Wirksamkeit vornehmlich die körperliche Tätigkeit für den Begehungsort bestimmend sein soll.

Die dritte und wohl richtigste Theorie legt den Hauptwert allein auf die körperliche Tätigkeit, d. h.: die Tat ist an dem Orte begangen, an dem der Täter persönlich das Delikt begangen hat; denn das Wesen einer strafbaren Handlung liegt in der Tätigkeit. Außerdem ist meistens „die Tätigkeit vom Willen beeinflusst, der Erfolg vom Zufall“¹⁸⁾.

¹⁶⁾ Der Ort der begangenen Handlung im Strafrecht, S. 22.

¹⁷⁾ R. G. E. Bd. 3 S. 318.

¹⁸⁾ Schneidler S. 44.

Daß auch das Reichsgericht sich dieser Theorie angeschlossen hat, geht aus dem Satze vom 12./19. Mai 1884 hervor: „Der Umstand aber, daß die Tätigkeit des Angeklagten zum Teil im Inlande erfolgte, genügt, um die Handlung zu einer jedenfalls auch im Inlande begangenen zu machen“¹⁹⁾. Folglich genügt hier dem Reichsgericht sogar schon ein Teil der körperlichen Tätigkeit, um die ganze Tätigkeit als im Inlande begangen anzusehen. Weiter ist nach Olshausen²⁰⁾ „eine strafbare Handlung zunächst jedenfalls dort begangen, wo die zum Tatbestande erforderliche individuelle Tätigkeit entwickelt ist“. Ferner bleibt ein Delikt auch ein Delikt, wenn der Erfolg fortfällt; also ist die körperliche Tätigkeit das Wichtige. „Wesentlich ist nur die Tätigkeit, denn der Erfolg ist zum Dasein des Verbrechens regelmäßig entbehrlich“²¹⁾. Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Theorie ist, daß, während der Erfolg an vielen Orten als eingetreten angesehen werden kann, der Ort der Begehung, beschränkt und infolgedessen eine willkürliche Auswahl zwischen verschiedenen Gerichten eingeengt ist. Es ergibt sich also, daß eine strafbare Handlung dort begangen worden ist, wo die körperliche Tätigkeit vorgenommen worden ist. Ist dies innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches oder auf staatenlosem Gebiete geschehen, so ist die Handlung nach § 4 des RStGB. nach den deutschen Strafgesetzen zu bestrafen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Täter ein In- oder Ausländer ist.

Zu behandeln ist ferner der Fall, wo es sich um zusammengesetzte Deliktstätigkeiten handelt. Liegen solche Delikte vor, so sind nach der Theorie die verschiedenen Ausführungshandlungen als gleichwertig anzusehen (so

¹⁹⁾ R. G. E. Bd. 10 S. 423.

²⁰⁾ S. 56.

²¹⁾ Kitzinger S. 157.

v. Bar, Kitzinger, Hugo Meyer, Olshausen und Schneider), nach der anderen Ansicht ist nur die letzte der verschiedenen Ausführungshandlungen als maßgebend anzusehen, (so Hälschner und Rüdorff). Diese Ansicht vertrat früher auch Hugo Meyer²²⁾, „denn erst sie“ — nämlich die letzte Tätigkeit — „ist es, mit welcher das Delikt fertig vorliegt“. Wie schon gesagt, hat er sich in neuerer Zeit auch zu der weiter oben angeführten Ansicht bekannt. Der zweiten Theorie muß man entgegenhalten, daß das Delikt schon beträchtlich vor der letzten Ausführungshandlung vorliegen kann. So kann z. B. bei mehreren aufeinander folgenden Schlägen schon der erste zum Tatbestande der Körperverletzung ausreichend gewesen sein, und die letzten Ausführungshandlungen sind manchmal ganz nebensächlich, wie z. B. bei einer Mißhandlung die letzten Hiebe. Manchmal allerdings sind die einzelnen Handlungen von ganz verschiedenem Werte; jedoch eine Ausführungshandlung herauszugreifen und zu sagen, dies ist die Haupthandlung, würde gar zu sehr zur Willkür führen. Mithin bekennen wir uns zu der ersten Theorie und fingieren, daß das zusammengesetzte Delikt an allen Orten der Ausführungshandlungen begangen sei. In diesem Sinne sagt Kitzinger²³⁾: „Die strafbare Handlung ist an jedem Orte begangen, an dem der Täter in Ausführung der strafbaren Handlungen persönlich tätig war“. Folglich ist auch jeder einzelne Akt eines zusammengesetzten Deliktes strafbar. Ebenso wie bei den zusammengesetzten strafbaren Handlungen verhält es sich bei einer repitierenden oder fortgesetzten Deliktstätigkeit, und ebenfalls bei den Dauer- und Kollektivdelikten stehen die verschiedenen Ausführungshandlungen einander gleich, und sie sind dort vollführt, wo die Tätigkeiten be-

²²⁾ 3. Aufl., 1882, S. 108.

²³⁾ S. 173.

gangen sind, aus denen man die Fortdauer bzw. die Geschäftsfähigkeit, Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit erkennen kann. Zu bemerken ist noch, daß, wenn das Delikt an verschiedenen Orten begangen ist, die reinen Vorbereitungs- handlungen ausgesondert werden und sie niemals den Ort der eigentlichen Handlung bestimmen können; denn die Vorbereitung der Handlung gehört nicht zur Begehung.

Handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, so ist es dort begangen, wo die Handlung rechtswidrig nicht vollzogen worden ist, d. h., wo die unterlassene Handlung zu erfüllen war. Also kann man nicht ohne weiteres mit Kitzinger²⁴⁾ sagen: „das Unterlassungsdelikt ist immer da und überall dort begangen, wo der Unterlassende seine Tätigkeit beginnen mußte, um dem Gesetz zu genügen“. Die Ansicht, daß der Ort des Unterlassungsdeliktens dort liege, wo der Täter strafbar die Handlung zu vollführen unterlassen habe, ist aber nur für die Fälle maßgebend, in denen das Gesetz oder die Sache ihrer Natur nach einen Ort als den Ort der zu leistenden Handlung bestimmt. Ist dies nicht der Fall, also der Ort der Vornahme nicht bestimmbar, so wendet man die sog. Aufenthaltstheorie an, wonach der Ort, an dem sich der Täter zur Zeit des Deliktens befand, also sein Wohn- bzw. Aufenthaltsort, als Begehungsort gilt. Sagt man aber, das Unterlassungsdelikt sei dort begangen, wo die Verpflichtung zur Erfüllung vorliege, so muß man noch weiter gehen und mit Hugo Meyer²⁵⁾ sagen, daß der Ort des Unterlassungsdeliktens der sei, an dem es dem Unterlassenden zuletzt möglich gewesen sei, die ihm obliegende Pflicht zu erfüllen. Alles vorhergehende ist also nicht ausschlaggebend für den Ort des Unterlassungs-

²⁴⁾ S. 174.

²⁵⁾ S. 165.

delikt es und nur eine Hilfe oder Vorbereitung für die strafbare Handlung.

Für Versuch und Teilnahme am Delikte sind keine besonderen Bestimmungen erlassen. Der Begehungsort des Versuches ist eben der, wo die Versuchshandlung begangen worden ist, denn die Versuchshandlung ist eine selbständige Handlung. Was aber den Ort der Teilnahmehandlung anbelangt, so schließt man sich am besten der Ansicht an, die sagt, daß die Teilnahmehandlung am Orte der Haupttat begangen sei. Der Grund hierzu ist darin zu suchen, daß die Teilnahme eine accessorische Handlung ist. Demnach kann niemals, wenn eine Haupttat straflos ist, die Teilnahme strafbar sein. Folglich ist es nicht richtig zu sagen: die Teilnahmehandlung wird an ihrem eigenen Orte begangen²⁶⁾. Es ist auch nicht richtig, daß die im Auslande begangene Teilnahmehandlung als im Auslande begangene Handlung anzusehen ist, sofern die Haupthandlung im Inlande begangen worden ist. Und umgekehrt auch nicht, daß die im Inlande begangene Teilnahmehandlung, wenn der Tatort der Haupthandlung ins Ausland fällt, im Inlande begangen ist. Doch muß man dem Gesetze des Deutschen Reiches Strafgewalt zumessen, wenn die Teilnahme an einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung schon an und für sich eine nach inländischem Recht selbständige strafbare Handlung ist. Denn dann ist es eben insoweit keine bloße Teilnahmehandlung mehr.

Das also als Grundlage für unser Strafgesetzbuch angewandte Territorialprinzip wird in verschiedenen Punkten durch das Universal-, Real- und Personalprinzip erweitert, „denn praktisch ist mit dem Territorialitätsprinzip allein nicht auszukommen“²⁷⁾.

²⁶⁾ So Kitzinger S. 225: „Für jeden Teilnehmer bestimmt sich der Ort der Begehung nach seiner persönlichen Tätigkeit.“

²⁷⁾ v. Bar, Geltungsgebiet S. 45.

Erweiterungen durch das Universalprinzip.

Als Erweiterung des Territorialprinzips durch das Universalprinzip ist nach StGB. § 4 Abs. 2 No. 1 die Bestimmung anzusehen, daß ein Deutscher oder ein Ausländer verfolgt werden kann, der im Auslande ein Münzverbrechen begeht. Daß diese Bestimmung ein Ausfluß des Universalprinzips ist, geht daraus hervor, daß gerade bei Münzverbrechen das Wichtigere das Verbrechen selbst und nicht der Täter ist. Denn das Münzverbrechen ist ein Verbrechen von internationaler Bedeutung, und somit ist zu seiner Ahndung der Staat von vornherein kompetent. Hervorgehoben soll noch werden, daß es sich in unserem Falle allein um Münzverbrechen — also nicht um Münzvergehen — handelt. Die Bestimmungen für die Münzverbrechen finden sich im StGB. in den §§ 146, 147 und 149. Strafbar ist demnach, wer inländisches oder ausländisches Metall- oder Papiergeld (auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, Banknoten, Aktien usw.) nachmacht, um es als echtes zu gebrauchen, oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtem Geld durch Veränderung den Schein eines höheren Wertes oder verrufenem Gelde durch Veränderung das Ansehen eines noch geltenden gibt; ferner wer das auch ohne die vorbezeichnete Absicht von ihm nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in den Verkehr bringt und wer solches sich verschafft und in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt. Es ist also gleichgiltig, ob die Tat von einem Inländer oder Ausländer im Inlande oder im Auslande und gegen das Inland oder das Ausland begangen worden ist. Ebenso ist es gleich, ob es sich um inländische oder ausländische Münzen handelt. Die Strafgewalt des Staates ist eine absolute, sodaß dem Täter weder die Straflosigkeit am Tatorte noch eine erfolgte Freisprechung oder Begnadigung etwas nützt. Ja sogar, falls er schon ein- oder mehr-

mals bestraft worden ist und er die Strafe schon verbüßt hat, kann er zur Bestrafung herangezogen werden.

Eine weitere Anwendung des Universalprinzipes enthält der § 12 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884, der sämtliche im Sprengstoffgesetz als Verbrechen behandelten Delikte — aber nicht auch die Vergehen — mit den Strafen des Gesetzes bedroht, selbst dann, wenn sie von einem Ausländer im Auslande begangen und nur gegen ausländische Rechtsgüter gerichtet sind.

Gleiches gilt nach § 5 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom 28. Juni 1895 für die in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen, auch soweit es sich um Vergehen handelt.

Ferner sind als Erweiterung des Territorialprinzips durch das Universalprinzip die in § 145 des StGB. erlassenen Verordnungen anzusehen, da sie für alle auf See fahrenden Schiffe gelten, ohne Rücksicht darauf, ob sie von In- oder Ausländern geführt werden, und wo die Verletzungen der Bestimmungen stattfinden.

Zu erwähnen ist noch aus der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 der § 93, der in seinem Abs. 3 den § 298 des StGB. aufgenommen hat mit der Abweichung, daß er mildernde Umstände zuläßt und in seinen Absätzen 1 und 2 den Schiffsmann bestraft, der nach Abschluß des Heuervertrages, aber vor Empfangnahme der Heuer sich verborgen hält, um sich dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, im Abs. 3 denjenigen Schiffsmann, der mit der Heuer entweicht oder sich verborgen hält, um sich dem Dienste zu entziehen; ferner § 95 der Seemannsordnung, der eine Strafdrohung gegen den Schiffsmann enthält, der sich ohne berechtigten Grund im Auslande dem Dienste entzieht. Denn § 95 verlangt, daß die Handlung im Auslande begangen ist, und auch bei § 93 ist der Ort der Begehung gemäß

§ 121 Abs. 1 gleichgiltig. Ebenso wird nach § 121 Abs. 3 kein Gewicht darauf gelegt, ob der Täter ein In- oder Ausländer ist. Endlich trifft weder § 93 noch § 95 eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit des Verletzten, so daß die Bestrafung auch erfolgen kann, wenn der Schiffsmann von einem ausländischen Reeder oder Schiffer in Dienst genommen worden ist. Folglich ist eine Erklärung dieser Strafbestimmungen aus dem Realprinzip ausgeschlossen. Entsprechendes gilt nach § 121 der Seemannsordnung für ihre übrigen Strafbestimmungen in den §§ 96—119.

Ebenso sind die Strafbestimmungen der §§ 18, 19 und 21 des Gesetzes betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtsschiffe vom 22. Juni 1899, unbefugte Führung der Reichsflagge oder Fehlen des Schiffs-Zertifikates, auszulegen²⁸⁾.

Gleiches gilt für den § 43 Abs. 3 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, welcher die Verletzung einiger Vorschriften des Auswanderungsgesetzes mit Strafe bedroht.

Auch die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1876 und die Verordnung vom 29. März 1877 betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben müssen den Erweiterungen durch das Universalprinzip untergeordnet werden, da die Verhinderung der Ausrottung der Robben aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist. Einen Einwand kann man nicht damit begründen, daß die Bestimmungen eine Schonzeit nur für bestimmte Gebiete anordnen, denn nur diese Gebiete sind die wichtigsten Aufenthaltsorte für Robben.

Erweiterungen durch das Realprinzip²⁹⁾.

Als Erweiterung des Territorialprinzips durch das Realprinzip sind nach StGB. § 4 Abs. 2 No. 1 die Bestimmun-

²⁸⁾ Wegen § 24 Abs. 2 vgl. S. 48.

²⁹⁾ Nicht eine eigentliche Anwendung des Realprinzipes ist es, wenn nach § 8 des MStGB. militärische Verbrechen und

gen anzusehen, daß ein Deutscher oder Ausländer verfolgt werden kann, der im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates, eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist.

Die Hochverratsverordnungen dem Schutzprinzip unterzuordnen ist um dessentwillen richtig, weil durch diese Bestimmungen der innere Bestand des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates strafrechtlich geschützt werden soll. Es ist also gleichgültig, ob der Angriff von einem In- oder Ausländer im In- oder Auslande erfolgt. Es handelt sich eben nur darum, daß der Angriff auf das Dasein, die Verfassung oder das Territorium des Staates vollführt wird. Diese Bestimmungen gegen den Hochverrat mußten unbedingt erlassen werden, da sich die Staaten gegenseitig, was die Staatsverbrechen anbelangt, einen völlig unvollkommenen Rechtsschutz gewähren. Zu den Hochverratsdelikten gehören alle im Strafgesetzbuch in den §§ 80—86 bedrohten, also auch die Vorbereitungshandlungen; natürlich gehören hierzu nicht die durch das Völkerrecht geschützten Handlungen, z. B. wenn ein Ausländer im Auslande das Ausland zu einem Kriege gegen das Inland aufzustacheln sucht, um dem Inlande ein Gebiet zu entreißen.

Auch die Verbrechen und Vergehen im Amte dem Realprinzip unterzuordnen, ist darum begründet, weil sie wohl den Zweck verfolgen, die Verletzungen der dem Staate ge-

Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso bestraft werden, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären; doch ist die Bestimmung ähnlich wie das Realprinzip zu begründen, indem das Schutzprinzip auch gegen Militärpersonen verbündeter Staaten ausgedehnt wird.

schuldeten Amtspflicht als einen Angriff gegen den einheimischen Staat zu ahnden und Beamte, die sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, auf alle Fälle zur Rechenschaft zu ziehen, was ja sonst vielfach unmöglich wäre, da das Ausland wohl niemals solche Beamte, die noch dazu im Auslande vielfach exterritorial sind, mit Strafe bedroht. Diese Delikte, die von einem Beamten des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates begangen sein müssen, sind auch strafbar, wenn der Beamte Ausländer (z. B. Wahlkonsul) ist, und es ist gleichgültig, ob der Beamte sich bei der Begehung am Tatorte nur vorübergehend aufhält oder dort dienstlich angestellt ist. Der Ausdruck „Verbrechen und Vergehen im Amte“ ist ein technischer Ausdruck. Er ist die Ueberschrift des 28. Abschnittes des 2. Teiles des StGB. Er wird nur angewandt für Handlungen, die in den §§ 331—359 geregelt sind oder in besonderen Reichsgesetzen als Amtsdelikte genannt werden. Die weitergehende Ansicht hingegen sagt — und wohl mit Recht —, daß Verbrechen und Vergehen im Amte alle die sind, bei denen die Beamteneigenschaft irgendwie strafbegründend oder strafverschärfend wirkt. So StGB. § 128 Abs. 2, wo bei Beamten als strafverschärfend zu den in Abs. 1 des genannten Paragraphen angedrohten Strafen auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 5 Jahren erkannt wird. Strafbegründend ist die Beamteneigenschaft in § 174 No. 2 des StGB., wonach die Beamten mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen.

Ferner sieht man wohl gut auch die im StGB. § 4 Abs. 2 unter No. 2 geordneten Fälle als Erweiterungen des Territorialprinzips durch das Realprinzip an. Frank⁸⁰⁾ aller-

⁸⁰⁾ S. 33.

dings ordnet sie dem Personalprinzip unter, indem er ihre Strafbarkeit damit begründet, daß ein Deutscher auch im Auslande dem Vaterlande zur Treue verpflichtet sei. Jedoch ist bei diesen Verordnungen der Hauptwert nicht auf den Täter zu legen, sondern darauf, daß der Zweck des Gesetzes erfüllt wird. Dieser liegt bei der Bestimmung, daß ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat begeht, verfolgbar ist, darin, daß das Deutsche Reich geschützt wird. Diese Fälle sind in den §§ 87—92 des RStGB. behandelt. Daß die Handlung nur von einem Deutschen begangen werden kann, ist eine zufällige Erscheinung, die sich aus dem besonderen Tatbestande (Verletzung der Treupflicht, die nur den Untertanen trifft) des Delikts erklärt. Deshalb bestimmt auch § 91 Abs. 1 des StGB., daß gegen Ausländer nur eingeschritten werden kann, wenn sich besondere Umstände aus dem Kriegsgebrauch ergeben. Nur wenn der Ausländer sich vorübergehend unter dem Schutze des Reiches oder eines Bundesstaates aufhält, nimmt das Gesetz auch eine vorübergehende Treupflicht an und bestraft ihn gemäß StGB. § 91 Abs. 2 nach den gewöhnlichen Gesetzesvorschriften.

Mit der in § 4 Abs. 2 No. 2 des StGB. erlassenen Bestimmung, daß ein Deutscher verfolgt werden kann, der sich im Auslande einer Beleidigung gegen einen Bundesfürsten schuldig macht, wird der Zweck verfolgt, die Würde des Bundesfürsten als eines Vertreters des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates selbst auch im Auslande aufrecht zu erhalten. Das StGB. ordnet diese Fälle in den §§ 94—101. In diesen Fällen soll der Ausdruck „Bundesfürst“ nicht als Gegensatz zu „Kaiser“ und „Landesherrn“ aufgefaßt werden, sondern diese sind mit einzuschließen. Doch herrscht darüber Streit, ob auch die Mitglieder der landesherrlichen und bundesfürstlichen Häuser hier bei

dem Ausdrucke „Bundesfürst“ mit einbegriffen werden sollen. Doch muß man dies wohl ablehnen.

Auch die Verletzungen der Wehrpflicht des § 140 des RStGB. muß man, obwohl sie nur von einem Angehörigen des Deutschen Reiches begangen werden können, als ein Ausfluß des Real- und nicht des Personalprinzips auffassen, denn die dort mit Strafe bedrohten Handlungen sind an und für sich rechtlich gleichgültig, werden aber dadurch zu strafbaren Handlungen, daß sie von einem Wehrpflichtigen, einem Offizier oder Sanitätsoffizier des deutschen Heeres begangen werden. Der Zweck der Bestimmung muß also die Sicherung der deutschen Wehrmacht sein und, wie schon gesagt, muß aus dem Zwecke ein Gesetz erklärt werden.

Ebenso ist der Zweck des Gesetzes vom 2. Juni 1902 betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute nur, deutsche Seeleute zu schützen und die Durchführung eines im Inlande schwebenden Strafverfahrens zu sichern. Die Strafbestimmung des § 8 des Gesetzes ist daher aus dem Realprinzip zu erklären. Dem Gesagten steht nicht entgegen, daß die Verpflichtung auch zur Mitnahme ausländischer Seeleute besteht, die unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb des Reichsgebietes sich in hilfsbedürftigem Zustande befinden, da diese wegen ihrer Dienstleistung für deutsche Interessen insoweit den Inländern gleichgestellt sind.

Eine Anwendung des Realprinzips ist weiter in den §§ 160 und 161 des MStGB. insofern gegeben, als sie den Schutz der inländischen Kriegsmacht oder ihrer Angehörigen auf dem Kriegsschauplatze bezwecken, auch wenn dieser sich im Auslande befindet. Nach § 160 wird ein Ausländer oder Deutscher, der während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich eines Kriegsverrates (§§ 57—59 des MStGB.) oder einer

Beraubung Gefallener, Verwundeter oder Gefangener (§ 134 des MStGB.) schuldig macht, nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen bestraft. Nach § 161 ist ein Ausländer oder Deutscher, der in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischem Gebiete gegen deutsche Trupper oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reiches strafbare Handlung begeht, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

Auf dem Schutzprinzip beruht auch § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893, der den § 4 Abs. 2 No. 2 des StGB. auf die in den §§ 1 und 3 des Gesetzes bezeichneten Verbrechen und die Verabredung mehrerer zu einem solchen Verbrechen, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, für anwendbar erklärt.

Als ein Ausfluß des Realprinzipes ist es ferner anzusehen, wenn nach § 54 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 und nach § 51 Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 ein Inländer den Urheberschutz der Gesetze einschließlich des durch die Strafbestimmungen gewährten Schutzes auch dann genießt, wenn die Rechtsverletzung im Auslande begangen worden ist. Freilich wird derselbe Schutz nach der Berner Uebereinkunft auch den Angehörigen der anderen Verbandsländer allgemein und sogar Urhebern, die keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke zum ersten Male in einem Verbandslande erscheinen lassen, für diese Werke in gleichem Umfange wie Inländern gewährt. Man kann diese Bestimmung daher als ein erweitertes Realprinzip auf der Grundlage der verbürgten Gegenseitigkeit bezeichnen.

Erweiterungen durch das Personalprinzip.

Der folgende Fall, der sich als Erweiterung des Territorialprinzips darstellt, muß aus dem Grunde allein dem Personalprinzip untergeordnet werden, weil er strafbare Handlungen erwähnt, die nur von Deutschen im Auslande vollführt werden können.

In § 4 Abs. 2 No. 3 des StGB. wird bestimmt, daß ein Deutscher verfolgt werden kann, der im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Wenn also in diesem Falle das Deutsche Reich die von seinen Angehörigen im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen bestraft, so kann man fast sagen, das Reich sei in diesem Falle der Geschäftsführer des Auslandes, da wohl zum großen Teile Interessen nicht des In-, sondern des Auslandes verletzt sind. Daraus, daß der Täter aber nur bestraft wird, wenn die Handlung auch am Tatorte mit Strafe bedroht ist, kann man ersehen, daß der Gesetzgeber der Meinung gewesen sei, daß eine Schuld überhaupt ausgeschlossen sei, wenn die Handlung am Begehungsorte nicht mit Strafe bedroht sei. Aber ein Delikt, das am Begehungsort als Uebertretung angesehen wird, ist zweifellos bei uns strafbar, wenn unser Strafgesetzbuch diese Handlung als Verbrechen oder Vergehen ansieht; anzuwenden ist dabei das deutsche Strafgesetz und nicht das etwa mildere ausländische (*argumentum e contrario* aus § 4 Abs. 3 des StGB.). Ist allerdings die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem ausländischen Gesetz verjährt, während sie nach deutschem Recht wegen der längeren Verjährungsfrist für Vergehen nicht verjährt ist, oder fehlt der nach ausländischem Recht erforderliche Antrag, während das Delikt nach deutschem Recht kein Antragsdelikt ist,

so ist die Verfolgung ausgeschlossen (§ 5 No. 2 und 3 des StGB.).

Es darf allerdings kein Grund die Verfolgung eines Deutschen, der im Auslande ein Verbrechen oder Vergehen begeht, das am Tatorte mit Strafe bedroht ist, behindern. Als Gründe für die Ausschließung gelten die in § 5 des RStGB. angeführten Fälle. Danach bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,

2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder

3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Ist also die Verfolgung ausgeschlossen, so sind die Verhältnisse maßgebend, die vor Beginn der inländischen Strafverfolgung bestanden. Begründend für den Ausschluß der Verfolgung sind entweder Maßnahmen des Gerichts (s. oben § 5 No. 1 des StGB.) oder Bestimmungen des Gesetzes des Auslandes (s. oben § 5 No. 2 u. 3 des StGB.). Es ergibt sich allerdings eine große Schwierigkeit, wenn das Delikt in mehreren Auslandsstaaten begangen worden ist, doch ist es dann unbedingt notwendig, daß das Inland die Gerichtsentscheidungen und Gesetze aller dieser Staaten berücksichtigt.

Wenn im Auslande nur eine Verurteilung, aber keine Vollstreckung der Strafe erfolgt ist, kann mit Recht das deutsche Gericht dies nicht als Hinderungsgrund zu einer neuen Verfolgung ansehen, denn das deutsche Gericht ist kein Vollstrecker einer vom ausländischen, Gericht verhängten Strafe. Ueber die Regel hinaus ist, auch wenn

die Strafe im Auslande schon vollstreckt worden ist, nach § 37 des StGB. gegen einen Deutschen, wenn er im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, das nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte zur Folge hat oder haben kann, ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen. — Also hat in diesem Falle das deutsche Gericht unabhängig von dem ausländischen Urteil und der ausländischen Strafvollstreckung das Recht, über die Schuldfrage zu entscheiden.

Mithin ist, abgesehen von diesem Falle, Strafvollziehung nötig, und eine Verurteilung genügt nicht, um die Verfolgung auszuschließen. Der Grund hierfür liegt wohl darin, daß die eines ehrenrührigen Deliktes Schuldigen, die nur im Ausland verurteilt worden sind, an denen aber die Strafe nicht vollzogen worden ist, nicht später, wenn sie in das Inland zurückkehren, Träger von Ehrenrechten werden können.

Aber nach dem Satze: ne bis in idem verhindern Freisprechung und Vollziehung der ausgesprochenen Strafe (abgesehen von dem oben angeführten Falle des § 37 des StGB.) einen neuen Prozeß im Inlande. Also ist die Einstellung eines Verfahrens im Auslande gegen einen Inländer kein Ausschließungsgrund für die weitere Verfolgung im Inlande. Außerdem ist, da der Gesetzgeber Vollziehung der Strafe verlangt, eine noch nicht völlig abgeübte Strafe kein Hinderungsgrund für die Verfolgung im Inlande.

Ebenso schließen Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung und Erlaß, also Begnadigung, Abolition und Amnestie, die weitere Verfolgung im Inlande aus. Ist aber nur ein Teil der Strafe erlassen oder die Vollziehung

eines Teiles unmöglich geworden, z. B. weil der Täter entflohen, so kann das Inland die Verfolgung aufnehmen.

Jedoch ist die Aufnahme des Verfahrens im Inlande ausgeschlossen, wenn der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist. Die Berechtigung zum Antragstellen ebenso wie Form und Frist des Antrags richten sich nach ausländischem Rechte.

Eine Anwendung des Personalprinzips ist es auch, wenn nach § 155 des MStGB. während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges alle Personen, die sich in irgend einem Besitz- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen sind, soweit es sich hierbei um Deutsche handelt³¹⁾ (wegen der Ausländer s. S. 51).

Hierher gehört auch die Bestimmung der §§ 22 und 24 Abs. 2 des Gesetzes betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1900 § 1 zu a, z. B. wenn ein deutsches Kauffahrteischiff, das in fremden Eigengewässern einem die Reichskriegsflagge führenden deutschen Kriegsschiffe begegnet, nicht die Reichsflagge zeigt und der Schiffer ein Deutscher ist.

Noch mehr erweitert wird das Geltungsgebiet der inländischen Strafgesetze in Fällen, in denen das Personal-

³¹⁾ Ebenso ist § 166 des MStGB. aufzufassen, der Angestellte eines Schiffes (§ 163 des MStGB.) unbedingt, andere an Bord des Schiffes dienstlich eingeschifft Personen so lange den Militärgesetzen unterwirft, als das Schiff sich im Kriegszustande (§ 164 Abs. 1 Satz 2 des MStGB.) befindet, sofern die bezeichneten Personen Deutsche sind und das Schiff sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung außerhalb der deutschen Eigengewässer aufhält.

prinzip selbst noch erweitert wird, und zwar auf Personen, die zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung nicht Deutsche sind.

Dies trifft zunächst zu bei dem sogen. Neubürger. Neubürger ist der, der erst nach Begehung des Deliktes die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat. Für ihn hat das Strafgesetzbuch den Abs. 3 des § 4 erlassen. Dort heißt es: „Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.“ Antragberechtigt ist diejenige Behörde des Begehungslandes, die zuständig ist, d. h. welche ihren Staat im internationalen Verkehr vertritt. Ferner ist die Bestimmung erlassen, daß das ausländische Gesetz anzuwenden sei, soweit es milder ist. Häufig ist es natürlich mit einigen Schwierigkeiten verknüpft, zu beurteilen, welches Gesetz das mildere sei. „Das mildeste Strafgesetz ist dasjenige, dessen Anwendung auf den konkreten Fall das für den Angeklagten günstigste Ergebnis herbeiführt, somit in erster Linie das NichtStrafgesetz, d. h. der rechtliche Zustand, bei dem die Handlung überhaupt nicht mit Strafe bedroht ist“³²⁾.

Wenn die zu vergleichenden Sätze beide die Tat mit Strafe bedrohen, so muß man das Gesetz für das mildere halten, bei dem die Verfolgung aus irgendeinem Grunde, wie z. B. Verjährung oder Fehlen des nötigen Antrages, unmöglich ist. Wenn nun beide zu vergleichenden Gesetze die Verfolgung zulassen, so ist bei der Entscheidung, welches das mildere sei, natürlich zuerst auf die Hauptstrafen zu achten. Diese Entscheidung wird durch die §§ 1 und 21

³²⁾ Frank S. 25.

des RStGB. erleichtert. Wenn die Hauptstrafen aber gleichartig sind oder erscheinen, so fragt es sich, welches Gesetz die mildere Strafart zuläßt. Dabei kann es allerdings vorkommen, daß das mildere Gesetz ein höheres Maximum als das sonst strengere einräumt; dann darf freilich das Maximum des strengeren nicht überschritten werden, und Nebenstrafen, die nur das mildere Gesetz nennt, sind nur zu verhängen, wenn sie obligatorisch sind. Bei der Vergleichung, welches das mildere sei, hat man sich nach den Nebenstrafen aber nur zu richten, wenn die Vergleichung der Hauptstrafen erfolglos verläuft. Da es aber im Auslande manchmal Strafarten gibt, die wir gar nicht kennen, so z. B. schwerer Kerker, Zwangsarbeit und Deportation, Strafen, die sich also nicht vergleichen lassen, so muß man annehmen, daß der Strafrichter zu entscheiden hat, welche Strafart die mildere sei. Dies ist schon in den von Brusa und v. Bar redigierten Propositionen des Institutes für internationales Recht gesagt: „Le tribunal qui, d'après les règles mentionnées ci-dessus, doit appliquer la loi la plus favorable à l'accusé en cas de divergence des peines sanctionnées dans les législations différentes, apprécie souverainement la gravité des peines. La peine de mort est toujours regardée comme étant la plus sévère“³³⁾. Dabei hat der Richter von der Anschauung auszugehen, die in seinem Staate herrscht und danach dasjenige Gesetz als das mildeste zu bezeichnen, das dieser Anschauung entsprechend für den Täter das geringste Uebel bedeutet.

Zu erwähnen ist ferner als Erweiterung des Territorialprinzips durch das Personalprinzip die im § 102 des RStGB. enthaltene Bestimmung, wonach ein Deutscher, der im In- oder Auslande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vor-

³³⁾ Annuaire S. 126.

nimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, zu bestrafen sein würde, mit Strafe bedroht wird, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Eine fernere Erweiterung des Personalprinzips und damit der Anwendbarkeit deutscher Strafbestimmungen enthält der oben angeführte § 155 des MStGB.³⁴⁾ Weil dieser Paragraph von allen Personen spricht, die sich beim kriegführenden Heere befinden, so sind hiernach auch Ausländer wegen im Auslande begangener Handlungen strafbar, indem fingiert wird, daß die bezeichneten Personen wegen ihrer Beziehung zum deutschen Heere zeitweilig Untertanen seien. Dasselbe gilt für die Strafvorschriften der §§ 157—159 des MStGB., Bestrafung ausländischer Offiziere, die zum kriegführenden Heere zugelassen sind, und von Kriegsgefangenen (S. 48), ferner in dem oben angeführten Beispiele für §§ 22 und 24 Abs. 2 des Flaggengesetzes, wenn der Schiffer ein Ausländer ist.

Die Beschränkungen des Territorialprinzips aus staatsrechtlichen Gründen.

Den oben angeführten Erweiterungen des Territorialprinzips stehen in der Natur der Sache liegende Einschränkungen des Prinzips gegenüber. Es liegt klar auf der Hand, daß einzelne Verbrechen und Vergehen wegen des konkreten Tatbestandes nur entweder von einem Ausländer oder von einem Inländer begangen werden können³⁵⁾.

³⁴⁾ Dasselbe gilt in dem § 166 des MStGB. von den dort aufgeführten Personen (S. 48 Anm. 31), wenn sie Ausländer sind.

³⁵⁾ Zu erinnern ist, daß nur ein Deutscher bestraft werden kann, der während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges bei der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt (§ 88 StGB.), und nur Ausländer können bestraft werden, die unbefugt in deutschen Küstengewässern fischen (§ 296 a StGB.).

Andererseits kann aber gegen gewisse Personen überhaupt nicht strafrechtlich vorgegangen werden.

So sind die deutschen Landesherren und die ihnen gleichstehenden Regenten — nicht aber ihre Familien — einer Gerichtsbarkeit niemals unterworfen; der princeps ist zwar nicht legibus solutus, aber unverantwortlich³⁶⁾. Denn eine strafbare Handlung begehen — können die Landesherren und die Beteiligung wird bestraft. Mithin sind die deutschen Landesherren und Regenten von der inländischen Gerichtsbarkeit, nicht aber von den inländischen Strafgesetzen befreit. Dankt aber der Monarch ab, oder ist die Regentschaft des Regenten abgelaufen, so kann weder der eine noch der andere wegen während der Regierungszeit begangener strafbarer Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden; denn „die materiellen Vorschriften des Strafrechts sind dem Staatsoberhaupt gegenüber *leges imperfectae*, die eine Strafverfolgung gegen ihn für immer ausschließen, soweit Handlungen aus der Zeit seiner Souveränität in Frage kommen“³⁷⁾.

Ferner wird das Territorialprinzip durch § 11 StGB. und Art. 30 der Reichsverfassung eingeengt; denn nach der Strafgesetzbestimmung darf kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates außerhalb der Versammlung, zu welcher er gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden. Wegen derselben Veranlassungen darf nach dem oben genannten Artikel der Reichsverfassung kein Mitglied des Reichstages zu irgend einer Zeit zur Verantwortung gezogen oder disziplinarisch verfolgt werden. Trotzdem im Strafgesetzbuch diese disziplinarische Verantwortungs-

³⁶⁾ Preuß. Verfassungsurkunde Art. 43.

³⁷⁾ Hentig S. 38.

losigkeit nicht besonders erwähnt ist, muß sie wohl doch für die dort bezeichneten Personen gelten³⁸⁾. Dabei darf man den Ausdruck „Aeußerung“ auch nicht wörtlich fassen, sondern muß darunter auch jede durch Worte, Schrift, Handlung oder Unterlassung ausgedrückte Kundgebung verstehen. Hierzu tritt noch, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reiche gehörigen Staates nach § 12 StGB. und über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages nach Art. 22 Abs. 2 der Reichsverfassung von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben³⁹⁾. Sowohl bei den Staatsoberhäuptern wie bei den Volksvertretern liegen die Strafausschließungsgründe rein in der Person; denn man kann nicht plötzlich sagen, diese oder jene Handlung sei eine nicht rechtswidrige und nicht strafbare geworden, weil etwa ein Landesherr oder ein Reichstagsabgeordneter sie begangen habe. Die Rechtswidrigkeit bleibt also bestehen, folglich müssen Mittäter und Teilnehmer an dem Delikte bestraft werden, und Notwehr dagegen ist erlaubt.

Die Beschränkungen des Territorialprinzips aus völkerrechtlichen Gründen.

Der Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit folgt nicht logisch die Befreiung von der Herrschaft der inländischen Strafgesetze. Doch wird auch behauptet, daß die Exterritorialen nicht nur von der inländischen Gerichtsbarkeit, sondern auch von der Herrschaft der inländischen Strafgesetze befreit sind.

Exterritorial sind die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen einschließ-

³⁸⁾ Siehe v. Liszt S. 112 Anm. 2.

³⁹⁾ An dieser Stelle ist noch auf Art. 31 der Reichsverfassung hinzuweisen, welcher die Verhängung der zivilen Untersuchungshaft gegen Mitglieder des Reichstages einengt.

lich ihrer Familien, ihres Geschäftspersonals und ihrer ausländischen Bediensteten (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 18 bis 20). Diese Bestimmungen sind auch unbedingt notwendig, denn „die hier in Frage stehenden völkerrechtlichen Privilegien und Immunitäten sind die Bedingungen freier, wirksamer und ungestörter Erfüllung der amtlichen Aufgabe, die mit der diplomatischen Mission verknüpft ist“⁴⁰⁾. Hierher kann man aber nicht die im Deutschen Reiche angestellten ausländischen Konsuln rechnen, da sie tatsächlich der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn dies auch meistens durch besondere Vereinbarungen ausgeschlossen ist.

Exterritorial sind ferner alle Souveräne, wenn sie sich im Gebiete eines anderen Staates aufhalten. Denn man muß doch annehmen, daß die Vorrechte, die die Gesandten genießen, erst recht den höheren Staatsorganen, den Souveränen, zugute kommen sollen. Auch hier dürfen die Familienmitglieder, das Gefolge und die Dienerschaft an der Exterritorialität teilnehmen. Hübler⁴¹⁾ spricht von einem „internationalen Gastrecht“, nach dessen Grundsätzen sich die Exterritorialität der reisenden Souveräne richtet. Es macht auch keinen Unterschied, ob diese in Staats- oder Privatgeschäften reisen, denn da sie wohl immer auf Reisen wenigstens einige der Staatsgeschäfte erledigen, bleiben sie regierende Herrscher. Dieselben Bestimmungen müssen auch für die Regenten und die Präsidenten fremder Staaten gelten.

Ferner genießen alle Land- und Seetruppen das Vorrecht der Exterritorialität, wenn sie mit besonderer Bewilligung des Landes dieses durchqueren. Da dies nun aber von der Erlaubnis abhängig ist, gilt dies regelmäßig nicht für Truppenteile auf der Flucht oder für den Fall, daß

⁴⁰⁾ v. Ullmann S. 180/181.

⁴¹⁾ S. 86.

eine fremde Macht im Kriege das Land besetzt. In dieser Lage könnte man allerdings mit Hübler⁴²⁾ sagen, daß bei einer Okkupation die Staatsgewalt provisorisch auf den Staat der besetzenden Streitmacht übergehe, es deshalb überhaupt an einer Gebietshoheit fehle und die invadierenden Truppen nach eigenem Rechte leben. Doch tritt Beling⁴³⁾ dieser Ansicht mit Recht energisch entgegen.

Als exterritorial gelten außerdem noch alle Kriegsschiffe und Staatsschiffe, die sich in fremden Eigen- und Küstengewässern aufhalten, gleich, ob sie vor Anker liegen oder sich auf Fahrt befinden. Und zwar genießen alle Personen an Bord solcher Schiffe das Vorrecht der Exterritorialität. Doch ist es irrig, diesen Fahrzeugen die Handelsschiffe gleich zu erachten, denn der Fall, daß sie als exterritorial gelten sollen, wenn sie fremde Küstengewässer berühren, ist wohl ziemlich unbedeutend.

Es wird mit Recht gesagt, daß die deutschen Strafgesetze kompetent werden, wenn die Exterritorialen nach Begehung der strafbaren Handlung die Exterritorialität verlieren, da ja, wie oben bemerkt, der Strafausschließungsgrund in der handelnden Person und nicht in der Handlung liegt. Also ist es klar, daß die Teilnahme an strafbaren Handlungen Exterritorialer strafbar und Notwehr gegen sie statthaft ist.

Die Straflosigkeit der im Auslande begangenen Uebertretungen.

Nach § 6 des StGB. sind im Auslande begangene Uebertretungen nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist. Der

⁴²⁾ S. 90.

⁴³⁾ S. 137.

Paragraph bezieht sich nur auf vom Reiche geregelte Uebertretungen; denn Gesetze und Verträge darüber kann nach der herrschenden Ansicht nur das Deutsche Reich abschließen. Doch muß als Ausnahme hiervon die Seemannsordnung beachtet werden, denn diese bestimmt im § 121: „Die Verfolgung wegen der in den §§ 93—119 bezeichneten strafbaren Handlungen findet auch dann statt, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Reichsgebietes begangen sind.“ Die in dem Gesetze genannten Paragraphen behandeln aber auch strafbare Handlungen, die nur Uebertretungen sind. Mithin erläßt in diesen Fällen das Deutsche Reich Bestimmungen über die Bestrafung von im Auslande begangenen Uebertretungen, die nicht durch besondere Gesetze oder Verträge mit den anderen Staaten geordnet sind.

Die Anrechnung von im Auslande vollzogenen Strafen.

Nach § 7 (des RStGB. ist eine im Auslande vollzogene Strafe, wenn wegen derselben im Gebiete des Deutschen Reiches abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen. Bei Distanzdelikten nämlich kann es leicht vorkommen, daß sich zwei Staaten die Kompetenz zum Strafen zulegen, wenn nämlich ein Staat den Ort der körperlichen Tätigkeit, der andere den des Erfolges als maßgebend ansieht. Noch viel eher halten sich zwei Länder für berechtigt zu strafen, wenn das eine das Territorialprinzip, das andere das Realprinzip oder gar das Universalprinzip zum Hauptgesetz erhebt, und eben für diese Fälle hat der Gesetzgeber den oben angeführten § 7 des RStGB. erlassen.

Da ein ausländisches Strafurteil im Inlande niemals ausgeführt wird, muß das Inland ein Urteil fällen, wenn

im Auslande bereits eine Aburteilung oder sogar eine Strafvollstreckung erfolgt ist. Der § 7 ist anwendbar, wenn die Strafe zwar nicht im Auslande, aber auf Antrag des Auslandes im Inlande vollzogen worden ist, und umgekehrt ist § 7 nicht anwendbar, wenn die Strafe zwar im Auslande, aber auf Antrag des Inlandes erfolgt ist.

Damit also der Täter wegen einer Handlung nicht zwei Strafen zu verbüßen hat, bestimmt das Gesetzbuch, daß die im Auslande schon verbüßte Strafe im Inlande zur Anrechnung kommt, und zwar ist diese Bestimmung obligatorisch. Es müssen allerdings die Strafen des In- und Auslandes kommensurabel sein, und da dies selten völlig der Fall ist, hat das richterliche Ermessen freies Spiel. Es ist ferner völlig gleichgültig, ob der Richter im Auslande zur Verurteilung überhaupt zuständig war; denn der Paragraph ist lediglich zum Schutze des Täters erlassen. Er legt mithin nicht wie § 5 No. 1 des StGB. Wert auf die vollständige Vollziehung der Strafe, sondern er ist auch für den Fall gegeben, daß die Strafe im Auslande nur teilweise verbüßt worden ist.

D.

Die Bestimmungen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch über das internationale Strafrecht im Vergleich zu den Bestimmungen des RStGB.

Das Territorialprinzip als maßgebendes für Verbrechen und Vergehen.

Es bleibt nun noch übrig, auf den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch einzugehen, der von der hierzu bestellten Sachverständigen-Kommission bearbeitet worden ist¹⁾, und ihn unter Heranziehung des Vorentwurfs zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze vom September 1909²⁾ und des Vorentwurfs zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908³⁾ einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

Der deutsche Entwurf bezweckt nur, die im Reichsstrafgesetzbuch aufgestellten Bestimmungen zu ändern, läßt also alle Nebengesetze völlig unberührt, so daß, was diese anbelangt, die oben gegebenen Ausführungen in Geltung bleiben.

1) Dieser Vorentwurf soll im folgenden kurz „deutscher Entwurf“ genannt werden.

2) Dieser Vorentwurf soll im folgenden kurz „österreichischer Entwurf“ genannt werden.

3) Dieser Entwurf soll im folgenden kurz „schweizerischer Entwurf“ genannt werden.

Der deutsche Entwurf geht ebenso wie das Strafgesetzbuch vom Territorialprinzip aus, wobei auch er nicht die Streitfragen über den Begehungsort bei Teilnahme- und Unterlassungshandlungen und zusammengesetzten und fortgesetzten Deliktstätigkeiten entscheidet. Betrachtet man den österreichischen⁴⁾ und schweizerischen Entwurf, so findet man bei beiden, daß auch sie im Territorialprinzip ihren Ausgangspunkt nehmen (österreichischer Entwurf § 81 Abs. 1 und schweizerischer Entwurf Art. 6 Abs. 1 Satz 1) und auch keine Entscheidungen über den Begehungsort bei den oben genannten Delikten fällen. Was aber die Distanzdelikte und Versuchshandlungen anlangt, so treffen sie beide eine ausdrückliche Bestimmung und zwar dahin, daß Handlung und Erfolg gleichwertig sind. Das Delikt ist im Inlande begangen, wenn im Inlande gehandelt oder der Erfolg im Inlande eingetreten ist. Für Fälle, in denen der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist, also besonders für Versuchshandlungen, bei denen nicht einmal ein Teil des Erfolges eintritt, stimmen beide Entwürfe überein, daß die Tat im Inlande begangen ist, wenn nach dem Willen des Täters der Erfolg im Inlande eintreten sollte (österreichischer Entwurf § 81 Abs. 2 und schweizerischer Entwurf Art. 9). Bestimmungen über diesen Punkt fehlen im deutschen Entwurfe vollkommen, was sicherlich anzuerkennen ist, da das Gericht bei diesen schwer zu entscheidenden Fragen am besten von Fall zu Fall entscheidet. Geben doch sogar die

⁴⁾ Eine interessante Einschränkung des Territorialprinzips enthält der österreichische Entwurf im Abs. 4 des § 81, wo gesagt ist: „Eine strafbare Handlung, die an Bord eines ausländischen Handelsschiffes in einem österreichischen Hafen begangen wurde, wird nur dann im Inlande verfolgt, wenn sie die Ruhe des Hafens gefährdete oder gegen einen Inländer gerichtet war, oder wenn die Behörde des ausländischen Staates darum ansucht.“

österreichischen erläuternden Bemerkungen⁵⁾ zu, daß einzelne Ergebnisse der Erfolgstheorie nicht befriedigend sind. Also hat der deutsche Entwurf, wenn auch weiter oben gezeigt worden ist, daß bei Distanzdelikten der Ort der körperlichen Tätigkeit als der maßgebende und zur Bestrafung berechtigende ist, dem Strafgesetzbuch folgend dem Richter die Möglichkeit eingeräumt, in diesem oder jenem Falle seine Entscheidung nach einer anderen Theorie zu fällen, und erlaubt, wenn es richtig scheint, so zu urteilen, wie es in Oesterreich und der Schweiz das Gesetz befiehlt.

Auch läßt der deutsche Entwurf den § 8 des StGB. völlig fort, indem er die Entscheidung, was Inland und was Ausland ist, vollkommen dem Staats- und Völkerrecht vorbehält. Auch hier erscheint der Standpunkt des deutschen Entwurfs, den übrigens der schweizerische teilt, als zutreffend. Denn man soll Fragen, die nicht zum eigentlichen Strafrecht gehören, aus seinen Bestimmungen ausscheiden, also sind hierin der deutsche und schweizerische Entwurf weiter vorgeschritten als der österreichische, der im § 91 sagt: „Unter Inland wird das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verstanden.“ Es würden daher, wenn der deutsche Entwurf Gesetz werden sollte, die oben für das geltende Recht entwickelten Grundsätze über den Begriff „Inland“ auch weiterhin in Geltung bleiben. Eine dem Absatz 3 des § 81 des österreichischen Entwurfs folgende Vorschrift, wonach strafbare Handlungen, die auf hoher See an Bord eines Schiffes aus einem inländischen Heimatshafen begangen werden, als im Inlande vollführt gelten, ist überflüssig, da nach Völkerrecht ohnehin ein Schiff aus einem inländischen Heimatshafen auf hoher See als Inland gilt.

Sehr interessant sind die Ausnahmen, die die Entwürfe von der Regel des Territorialprinzips machen. Sie er-

⁵⁾ S. 142.

weitem dieses ebenso wie das deutsche Strafgesetzbuch durch das Universal-, Real- und Personalprinzip.

Erweiterungen durch das Universalprinzip.

Wegen der oben gezeigten großen Nachteile des Universalprinzipes ist seine Anwendbarkeit in einem Strafgesetzbuche sehr zweischneidig. Der deutsche Entwurf hat sich auch wohl gehütet, das Weltrechtsprinzip häufig in Vorschlag zu bringen. Er erläßt als einzige Erweiterung des Territorialprinzipes durch das Universalprinzip — ebenso wie das Gesetzbuch und in ähnlicher Weise der österreichische (§ 86 Abs. 2 und 4) und schweizerische Entwurf (Art. 8 No. 3) — die Bestimmung über Münzverbrechen. Zwar bestimmt er dies ausdrücklich nur für einen Ausländer, welcher im Auslande ein Münzverbrechen — also auch nicht Vergehen — begangen hat (§ 4 No. 2). Doch durch die weiter unten zu behandelnde Vorschrift des § 4 No. 1 straft er ja sowieso einen Deutschen, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist. Da hierunter aber auch Münzverbrechen fallen, so kommt man zu dem Schlusse, daß der Entwurf ebenso wie das Gesetzbuch alle Münzverbrechen bestrafen will, ohne zu berücksichtigen, von wem, gegen wen und wo das Verbrechen begangen worden ist.

Unerklärlich erscheint es, warum v. Bar⁶⁾ es für zweifelhaft hält, ob das Sprengstoffgesetz und das Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes nach dem deutschen Entwurfe noch weiter in Geltung bleiben sollen. Da dieser Entwurf die Nebengesetze überhaupt nicht erwähnt, so ist es wohl selbstverständlich, daß diese, wie schon oben gesagt, auch weiter in Geltung bleiben sollen.

⁶⁾ Geltungsgebiet S. 60 Anm. 2.

Also braucht der deutsche Entwurf nicht, wie der schweizerische Entwurf (Art. 8 No. 3 unter Hinweis auf Art. 146) es tut, den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und Sprengbomben zu erwähnen.

Doch ist es bedauerlich, daß der deutsche Entwurf ebenso wie auch schon das Gesetzbuch keine Bestimmung gegen die Seeräuberei erlassen hat. v. Bar⁷⁾ hält dieses Verbrechen sogar für das einzige, „das jeder Staat beliebig ahnden kann, der sich der Seeräuber bemächtigt“. Der österreichische Entwurf bedroht dieses Delikt im Absatz 4 des § 86 unter Hinweis auf das 35. Hauptstück (§ 442) mit Strafe. Auch für Deutschland wäre es doch leicht und bei seinen ausgedehnten Seehandelsbeziehungen wünschenswert, die Seeräuberei wirksam zu bekämpfen. Daß ein schweizerisches Strafgesetzbuch einer solchen Bestimmung nicht bedarf, braucht wohl nicht näher erläutert zu werden.

Ferner ist nach österreichischem (§ 86 Abs. 2) und schweizerischem (Art. 8 No. 3) Entwurf der Ausländer auch strafbar, der im Auslande Mädchenhandel treibt. Diese Bestimmung ist aber unbedingt schon zu weitgehend; man widerlegt sie gut mit v. Bars⁸⁾ Worten: „Man darf Grundsätze der Gerechtigkeit und des Völkerrechts nicht wegen der Schwere des betreffenden Delikts außer Acht lassen. Andere Kongresse“ — nämlich zur Bekämpfung des Mädchenhandels — „und Versammlungen könnten das Gleiche auch für andere Verbrechen verlangen, und so wäre die schiefe Ebene gegeben, auf welcher es zu allgemeiner Verirrung kommen würde.“ Also sollte der österreichische Entwurf auch nicht im Abs. 4 des § 86 Ausländer für anarchistische Verbrechen und Vergehen im Auslande seinen Bestimmungen unterwerfen.

⁷⁾ Geltungsgebiet S. 59.

⁸⁾ Geltungsgebiet S. 60 Anm. 3.

Der österreichische Entwurf hat aber in betreff eines anarchistischen Verbrechens oder Vergehens, eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Sicherheit des ausländischen Kundenverkehrs oder Geldverkehrs oder eines Verbrechens gegen die Seeschifffahrt die Bestimmung in Vorschlag gebracht, daß der ausländische Täter in Oesterreich nur bestraft werden soll, wenn er nicht ausgeliefert wird; und der schweizerische Entwurf sagt in No. 3 des Art. 8, daß der Täter, der sich der schon genannten Verletzungen nach dem Universalprinzip im Auslande schuldig gemacht hat, nach schweizerischem Recht strafbar ist, wenn er in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird. „Eine Verpflichtung, die Auslieferung anzubieten, wird durch die Verschrift nicht begründet; die Wahl bleibt offen. Besteht kraft eines Vertrages eine Verpflichtung zur Auslieferung, so muß sie selbstverständlich erfüllt werden“⁹⁾. Nach dem österreichischen und schweizerischen Entwurf befindet sich der Täter also in günstigerer Lage als nach dem deutschen Entwurf; denn es ist für den Täter stets das günstigere, wenn ihn das Gericht des Landes beurteilt, in dem er das Delikt begangen hat, da er auf diese Bestrafung ja auf jeden Fall gefaßt sein mußte. Also kann man, was die Behandlung der Delikte betrifft, die nach dem Universalprinzip verfolgt werden, den Bestimmungen durch den österreichischen und schweizerischen Entwurf auf jeden Fall den Vorzug gegen die durch den deutschen Entwurf geben.

Erweiterungen durch das Realprinzip.

Nach § 4 No. 2 des deutschen Entwurfes kann nach den Strafgesetzen des Reiches verfolgt werden: ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische

⁹⁾ Erläuternde Bemerkungen S. 148.

Handlung gegen das Reich oder einen Bundesstaat, einen Meineid in einem bei einer deutschen Behörde anhängigen Verfahren, oder welcher gegen einen Deutschen, einen Beamten des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets oder als ein solcher Beamter eine nach den Gesetzen des Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Handlung begangen hat.

Man muß sagen, daß auch bei diesen Bestimmungen der deutsche Entwurf der härteste von den drei behandelten Vorentwürfen ist, indem er auch bei den von Ausländern im Auslande begangenen und im Inlande zu bestrafenden Delikten gar keine Rücksicht auf irgendwelche Entscheidungen des Auslandes nehmen, sondern nur als einzige Milde nach § 7 eine schon vollzogene Strafe in Anrechnung bringen und die Verfolgung nach § 4, da sie nur fakultativ ist, eventuell ausfallen lassen will, was praktisch natürlich selten eintreten wird. Im österreichischen und schweizerischen Entwurf dagegen ist die Zuständigkeit ihrer Gerichte nur subsidiär. An und für sich ist im österreichischen Entwurfe allerdings die Zahl der aufgezählten Delikte, wegen derer ein Ausländer, wenn er sie im Auslande begangen hat, im Inlande verfolgt werden kann, größer als im deutschen Entwurfe; aber praktisch ist der deutsche Entwurf natürlich der viel weiter gehende, indem er vor allem bestimmt, daß ein Ausländer, welcher gegen einen Deutschen, einen Beamten des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets oder als ein solcher Beamter eine nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Handlung begangen hat, nach den Strafgesetzen des Reichs verfolgt werden kann. Hiervon wird weiter unten noch zu sprechen sein. Der österreichische Entwurf hat nun für die anderen als die aufgezählten Ausnahmedelikte in § 87 in Vorschlag gebracht, Ausländer wegen im Auslande begangener Handlungen in Oesterreich

nur dann zu bestrafen, wenn die Auslieferung zwar zulässig, aber unausführbar wäre, und die Strafbarkeit oder die Verfolgung nach dem Rechte des Tatortes nicht ausgeschlossen ist. Der österreichische Entwurf hat, wie v. Bar¹⁰⁾ sagt, eine „edlere Auffassung der Bestrafung der Ausländer“; und dies ist auch darum besonders ganz richtig, weil das günstigere Recht des Tatortes vor dem eventuell härteren inländischen gelten soll, der Entwurf keine Rücksicht darauf nimmt, ob das verletzte Gut inländisches oder ausländisches ist und die Verfolgung nur auf Anordnung des Justizministers eintreten soll.

Um nun auf den schweizerischen Entwurf zu kommen, so ähnelt er viel mehr dem menschenfreundlichen österreichischen als dem härteren deutschen Entwurf. Der Täter, der sich im Auslande an einem Schweizer vergangen hat, ist nach schweizerischem Recht nur dann strafbar, wenn hierfür nach diesem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, sie aber nicht erfolgt ist, oder der Schuldige wegen des betreffenden Verbrechens in der Schweiz betreten oder der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird. Hierzu tritt, daß der Täter in der Schweiz nicht mehr bestraft werden soll, wenn ihn das Gericht des Auslandes freigesprochen hat oder die Strafe verjährt oder erlassen ist. Diese Vorschrift kann man aber nicht anerkennen, sondern muß sie (mit v. Bar¹¹⁾ für inkonsequent erklären, „wenn die am Begehungsorte von Anfang an straflose Handlung nicht auch im Inlande (in der Schweiz) straffrei sein soll.“ Also kann man diesen Vorschlag des schweizerischen Entwurfs dem deutschen nicht zur Nachahmung empfehlen, aber die anderen hier besprochenen Sätze des österreichischen und schweizerischen Entwurfs in ihrer Milde gegen den Täter

¹⁰⁾ Geltungsgebiet S. 56.

¹¹⁾ Geltungsgebiet S. 55.

und Rücksicht auf das Ausland als empfehlenswerte Anregung vorlegen.

Um nun auf die Einzelheiten des deutschen Vorentwurfs einzugehen, so bedroht dieser wie das Strafgesetzbuch einen Ausländer wegen Hochverrats, und zwar erwähnt er nur Ausländer, weil Deutsche ja schon nach § 4 No. 1 des Entwurfes wegen eines solchen Deliktes strafbar sind. Aus demselben Grunde braucht auch, was Verbrechen oder Vergehen im Amte anbelangt, im Entwurfe der Deutsche nicht besonders erwähnt zu werden. Während für den Ausländer No. 2 des § 4 des Entwurfes die Bestimmung trifft, daß der Ausländer, der als Beamter des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Schutzgebietes eine nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Handlung begangen hat, verfolgt werden kann. Einerseits ist hier richtigerweise im Gegensatz zum Gesetz der Beamte eines Schutzgebietes hinzugekommen, weil nach Art. 1 der Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten vom 9. August 1896 das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 nebst dem dasselbe abändernden Gesetze vom 21. April 1886 nur auf die Rechtsverhältnisse der Beamten Anwendung findet, welche ihr Dienst Einkommen aus den Fonds eines Schutzgebietes beziehen. Also gehören hierzu nicht die Beamten, die ihre Besoldung aus irgendeinem anderen Fonds empfangen.

Andererseits ist der Entwurf, was die oben genannten Beamten anbelangt, insofern erweitert worden, als sie nicht nur wegen Verbrechen oder Vergehen im Amte, sondern wegen aller nach den Gesetzen des Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehenden Handlungen verfolgt werden sollen. Dies bildet einen beträchtlichen Unterschied zum RStGB., weil nunmehr die Strafbarkeit der Ausländer, die

sich als Beamte im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates oder Schutzgebietes befinden, beträchtlich erweitert werden soll. Dies ist lebhaft zu begrüßen, weil es nur richtig ist, wenn der Staat eine Strafbefugnis wegen aller von ihm mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen gegen seine untergebenen Beamten hat. Hierdurch wird weiter erreicht, daß die oben genannten Beamten die Verpflichtung fühlen, die Würde des Staates, von dem sie ihre Amtsgewalt herleiten, zu wahren, in höherem Maße, als wenn sie nur im Wege des Disziplinarverfahrens verfolgt werden könnten.

Ganz neu hinzugekommen sind im Entwurf für die Verfolgbarkeit der Ausländer wegen der im Auslande begangenen Delikte zwei Vorschriften, welche sich wegen § 4 No. 1 des Entwurfes für Deutsche von selbst als überflüssig erweisen würden.

Es kann nämlich der Ausländer verfolgt werden, „der im Auslande einen Meineid in einem bei einer deutschen Behörde anhängigen Verfahren begangen hat. Es ist aber nicht notwendig, daß der Meineid unmittelbar vor einer deutschen Behörde geleistet worden ist, sondern es genügt auch, wenn diese eine ausländische Behörde um Abnahme des Eides ersucht hat und vor dieser das Meineidsdelikt vollführt worden ist. Auch diese Vorschrift ist zum Schutze der Inländer als sehr erfreulich zu bezeichnen. Sie schützt vornehmlich die Sicherheit des inländischen Gerichts- und Verwaltungsverfahrens. v. Bar¹²⁾ nennt diese Bestimmung allerdings inkorrekt, indem er sagt: „Ein Beamter im Auslande hat Amtsqualität nur kraft des Gesetzes des Auslandes; er genießt dafür strafrechtlichen Schutz nur kraft eben dieses Gesetzes“. Er hält wegen des Meineides nur das Ausland für strafberechtigt und fährt fort: „Straft

12) Geltungsgebiet S. 59 Anm. 1.

das ausländische Gesetz den Meineid nicht, welcher vor dem deutschen Beamten mit Erlaubnis des ausländischen Gesetzes geschworen ist, so liegt eine Lücke dieses Gesetzes vor, welche auf Verlangen des Deutschen Reichs von dem fremden Staate auszufüllen wäre“. Es wäre aber ein etwas langwieriger Weg, wenn der Meineid erst nach Einführung eines vom Deutschen Reiche bei dem fremden Staate angeregten Gesetzes bestraft werden könnte. Also bleibt man schon dabei, diese, allerdings im österreichischen und schweizerischen Entwürfe nicht aufgenommene, Anregung des deutschen Entwurfes als gut zu bezeichnen.

Es ist nicht erforderlich, daß in dem bei einer deutschen Behörde anhängigen Verfahren lediglich Deutsche beteiligt sind oder der Meineid zu Ungunsten eines Deutschen geleistet worden ist. Wenn in der Begründung¹³⁾ ausgeführt ist, daß von der Vorschrift solche Fälle ausgenommen seien, in denen die Eidesverletzung zu Gunsten oder wenigstens nicht zum Nachteil eines Deutschen erfolgt, so hat diese Absicht, wenn sie bei den Verfassern des Entwurfes bestanden hat, jedenfalls im Entwurfe keinen Ausdruck gefunden. Die Einschränkung erscheint auch nicht einmal zweckmäßig, denn es muß bei jedem durch eine deutsche Behörde eingeleiteten Verfahren als wünschenswert erscheinen, daß es zu einem möglichst entsprechenden Ergebnis führt, mögen die Beteiligten auch zufällig Ausländer sein. Die Notwendigkeit der Verordnung zur Verhinderung des Meineides hat sich sicherlich durch die Praxis herausgestellt, was ja, was z. B. alle Seemannssachen anbelangt, leicht erklärlich ist.

Ausserdem soll nach dem Entwurfe auch noch der Ausländer strafbar sein, der im Auslande eine nach den Gesetzen des Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzu-

¹³⁾ S. 14.

sehende Handlung gegen einen Deutschen, einen Beamten des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Schutzgebietes (aber auch wenn dieser Beamte nicht Deutscher ist, z. B. ein Wahlkonsul) begangen hat. Diese Bestimmung verkörpert völlig das Realprinzip. Dieses würde also mit all seinen oben gezeigten Nachteilen Platz greifen und die besondere Härte und Rücksichtslosigkeit des deutschen Entwurfes im Gegensatz zum österreichischen und schweizerischen in Erscheinung treten lassen. Zwar gibt uns die Bestimmung das Mittel, unsere Untertanen und Staatsbeamte gegen jeden groben Angriff eines Ausländers zu schützen; doch muß man bedenken, daß es unbedingt zu Mißhelligkeiten mit dem Auslande führen muß, wenn wir dessen Untertanen lediglich in unserm Interesse für Verbrechen oder Vergehen bestrafen wollten, die eventuell im Auslande gar nicht als strafbare Handlungen angesehen werden. Man kann also nur energisch vor der Annahme dieses Vorschlages des Entwurfes warnen und aufs schärfste tadeln, daß er sich bei diesen Bestimmungen nur vom eigenen Interesse hat leiten lassen, ohne an die gefährlichen Folgen zu denken, die sich unbedingt mit dem Auslande ergeben müßten.

Erweiterungen durch das Personalprinzip.

Erweitert wird das Territorialprinzip durch das Personalprinzip in § 4 No. 1 des deutschen Entwurfes. Hier wird bestimmt, daß ein Deutscher, der im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, nach den Strafgesetzen des Reiches verfolgt werden kann. Sehr energisch will hierdurch der deutsche Entwurf das Herrschaftsgebiet der inländischen Gesetze ausdehnen, indem er der reinen Form des Personalprinzips zur Herrschaft verhilft. Ein Deutscher soll, wo er auch sei, eingedenk seiner Untertanen-

pflicht sich den Gesetzen seines Vaterlandes fügen, denn er kann ja selbst dann bestraft werden, wenn das Gesetz seines Aufenthaltsortes sein Verbrechen oder Vergehen für straflos erklärt. Hierin liegt der wesentliche Unterschied des Entwurfes vom Gesetzbuche. Das Gesetz verlangt, daß die Delikte am Tatorte mit Strafe bedroht sind; der Entwurf läßt diese Bestimmung ganz fort. Wenn der deutsche Entwurf sich in dieser Form durchsetzen würde, würden also mit einem Schlage alle oben angeführten Nachteile des Personalprinzips eintreten. In- und Ausland könnten sich Straf Gewalt beimessen, ein Inländer, der im Ausland eine dort nicht als strafbar geltende Handlung begeht, könnte trotzdem wegen dieser Tat bei uns bestraft werden usw. Der Entwurf nimmt also nicht die geringste Rücksicht auf die Gesetzgebungen der anderen kultivierten Staaten und erlaubt nicht im geringsten dem Inländer im Auslande, frei nach den Sitten und Gebräuchen seines Aufenthaltslandes zu leben. Durch diese Bestimmung der No. 1 des § 4 ist also der Entwurf hart gegen den Täter und rücksichtslos gegen die anderen Staaten. Allerdings sieht der Entwurf, wie die Begründung sagt¹⁴⁾, hierin eine Vereinfachung; aber Gerechtigkeit geht vor Vereinfachung, oder wie sich v. Bar¹⁵⁾ ausdrückt: „Man möchte glauben, daß die Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit höher stehen als das Prinzip der Vereinfachung.“ Die gröbste Härte der hier behandelten Bestimmung liegt aber darin, daß es einem Inländer nicht zugute kommen soll, wenn ihn das Ausland wegen eines dort begangenen Deliktes freigesprochen hat. Jederzeit ist trotzdem das Inland in der Lage, den Täter noch einmal vor das inländische Gericht zu stellen, ihn die Unannehmlichkeiten eines Prozesses durchkosten zu lassen und dann — zu verurteilen. Ja, bei solcher Bestimmung

¹⁴⁾ S. 13.

¹⁵⁾ Geltungsgebiet S. 53.

des Entwurfes muß man sich beinahe wundern, daß er im § 7 zuläßt, daß eine im Ausland vollzogene Strafe im Inlande angerechnet werden soll. Die Härte des deutschen Entwurfes wird praktisch kaum dadurch gemildert, daß die Bestimmungen wegen der Strafbarkeit von Inländern wegen im Auslande begangener Delikte nur fakultativ sind. Der Entwurf sagt: nach den Strafgesetzen des Reiches kann verfolgt werden Diese Bestimmung ist nicht geeignet, einen genügenden Ausgleich gegen die Härte des Entwurfes zu bieten; denn es hängt von dem Ermessen der im einzelnen Falle zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft ab, ob eine Verfolgung eintreten soll.

Der österreichische und schweizerische Entwurf halten sich denn auch von einer solchen Bestimmung, wie sie der deutsche Entwurf vorschlägt, fern. Natürlich gibt es Verbrechen, die das Ausland nicht bestraft, das Inland aber seiner selbst willen, auch wenn sie im Auslande vollführt sind, bestrafen muß. Diese Anschauung hat das deutsche Reichsstrafgesetzbuch ja richtig anerkannt und, wie oben gezeigt, seine Bestimmungen darüber getroffen.

Der österreichische Entwurf vervollkommnet dies aber noch, indem er, abgesehen von den im § 83 genannten Delikten, den Inländer für seine Tat nur dann strafen will, wenn er auch nach dem Rechte des Tatortes strafbar ist, oder wenn er die Tat gegen einen Inländer begangen hat. Gegen den ersten Fall der Strafanmaßung ist nichts einzuwenden, aber gegen den zweiten Fall muß man energisch Bedenken erheben, indem auch hier sich wieder die schon dargelegten Nachteile des Realprinzipes zeigen. Besonders kann man nicht verlangen, daß der Täter weiß, ob er sich in diesem oder jenem Falle gegen einen In- oder Ausländer vergeht und sehr richtig sagt v. Bar¹⁶⁾: „Denn daß etwa

16) Geltungsgebiet S. 55.

jemand sich deshalb ins Ausland begibt, um dort einen Inländer zu verletzen, wird selten vorkommen.“. Doch ist in dem behandelten Falle der österreichische Entwurf nicht ganz so schroff zu verwerfen wie der deutsche; denn der erste will nur strafen, wenn es sich zum Schutze seiner Untertanen als notwendig erweist, während der letztere eben alle Verbrechen und Vergehen seiner Untertanen im Auslande, die nach seinem Gesetze strafbar sind, bestrafen will.

Am sympathischsten ist auf alle Fälle der schweizerische Entwurf, denn abgesehen von den im Art. 7 Abs. 1 aufgezählten Delikten soll der Schweizer, der im Auslande ein Delikt begangen hat, nur dann in der Schweiz bestraft werden, wenn für dieses Delikt nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, wenn der Schweizer in seiner Heimat betreten wird oder wenn er der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird. Falls die Tat im Auslande aber nicht strafbar ist, so soll der Täter nur auf Begehren des Bundesanwaltes in der Schweiz bestraft werden. Diese Vorschläge des schweizerischen Entwurfs verdienen unbedingte Billigung; denn im deutschen Entwurfe ist die Regel: Bestrafung, im schweizerischen: Strafflosigkeit.

Um gerecht zu sein, muß man aber auch den Vorzug anerkennen, den der deutsche Entwurf durch No. 1 des § 4 gewährt, denn hierdurch ist mit einem Schlage die weiter oben ausgeführte Streitfrage entschieden, ob ein auf staatenlosem Gebiete oder in unkultiviertem Lande begangenes Delikt strafbar sei. Denn nunmehr sollen alle auf solchem Territorium von Deutschen begangenen Verbrechen oder Vergehen verfolgt werden können. Aber diese eine Vorteil ist bei weitem nicht in der Lage, die oben gezeigten Härten des deutschen Entwurfes auszumerzen, vor allem, da es ja nur einer besonderen Bestimmung im Gesetze bedürfte, um die Strafbarkeit der Handlung auf staatenlosem Ge-

biete zu regeln. Dies tut ja z. B. der österreichische Entwurf im § 84 Satz 2: „Hat der Täter die Tat auf staatenlosem Gebiete begangen, so wird er verfolgt, wenn der Justizminister es anordnet.“

Zu erwägen wäre noch der § 85 des österreichischen Entwurfes. Hier heißt es, daß die Bestimmungen, die anordnen, wann ein Inländer wegen eines im Auslande begangenen Deliktes im Inlande verfolgt werden soll, auch für den Ausländer gelten sollen, der zur Zeit der Tat Inländer war. Unser deutscher Entwurf hat eine solche Bestimmung nicht vorgeschlagen. Aber sicher mit Unrecht. Denn es ist gewiß einem Inländer, der sich schon längere Zeit im Auslande aufgehalten und dann eine Handlung begangen hat, wegen derer er nach inländischem Gesetz vor das heimische Gericht geladen werden müßte, möglich, sich im Auslande naturalisieren zu lassen, um der verdienten Strafe zu entgehen. Es wäre also keineswegs überflüssig, wenn sich in diesem der deutsche Entwurf den österreichischen zum Vorbild nehmen würde.

Die Vorschrift des § 4 des deutschen Entwurfes findet nach § 5 desselben Entwurfes auch für den Täter Anwendung, der erst nach Begehung der strafbaren Handlung Deutscher geworden ist, kurz gesagt, für den Neubürger; und zwar ist die Verfolgung fakultativ. Grundsätzlich wird der Fall des Neubürgers im deutschen Entwurfe ebenso wie im Gesetze behandelt. Als ganz natürlich erscheint es, daß der Entwurf von vornherein für diesen Fall des Neubürgers von den Sonderbestimmungen diejenigen Vorschriften loslöst, die für die Verfolgbarkeit der In- und Ausländer für im Auslande begangene Verbrechen und Vergehen gegeben sind. Dies sind die weiter oben behandelten im § 4 No. 2 des Entwurfes bezeichneten Fälle. Denn wenn wegen der dort erwähnten Delikte sogar Ausländer bestraft werden können, ist es wohl noch weit verständlicher,

daß auch die zur Verantwortung gezogen werden können, die nach Begehung der strafbaren Handlung die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben. Die näheren Bestimmungen für diesen Fall sind im Entwurfe, der diese Frage vorteilhaft in einem besonderen Paragraphen behandelt, viel breiter ausgeführt als im Strafgesetzbuche. Fortgelassen ist allerdings im Entwurfe die Bestimmung, daß zur Verfolgung des Neubürgers ein Antrag der zuständigen Behörde des Begehungslandes notwendig ist. Dies ist als recht erfreulich zu bezeichnen, „denn das Ausland kann an der Verfolgung seines ehemaligen Staatsangehörigen kaum mehr ein entscheidendes Interesse haben, wohl aber der inländische Staat, dessen Angehöriger er nunmehr geworden ist“¹⁷⁾. Parallel mit dem Gesetze läuft vornehmlich der Entwurf, soweit nicht eine der im § 4 No. 2 des Entwurfes bezeichneten strafbaren Handlungen in Betracht kommt, in dem einen Punkte, daß das Gesetz des ausländischen Begehungsortes anzuwenden ist, wenn dieses für den Täter günstiger ist (StGB. § 4 Abs. 3 und Entwurf § 5 No. 1). Diese Vorschrift muß man als sehr richtig bezeichnen, denn zur Zeit der Begehung mußte der Täter mit den Gesetzen seines Staates rechnen. Es darf ihm also nicht schaden, daß er später zufällig eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt. Denn hierdurch kann nicht nachträglich seine Handlung strafbar werden. In dieser Bestimmung ist der Text des Gesetzes, der das Wort „milder“ gebraucht, im Entwurf weit glücklicher gestaltet worden, da dieser das Wort „günstiger“ anwendet. Denn nach dem Gesetze hat der Richter rein theoretisch zu entscheiden, welches der beiden zu vergleichenden Gesetze milder ist, während nach dem Entwurf dem richterlichen Ermessen ein viel weiterer Spielraum gelassen wird, er Fall für Fall

¹⁷⁾ Begründung S. 13.

den Täter und seine Eigenarten berücksichtigen und hier- nach bestimmen kann, welches der beiden zu vergleichenden Gesetze das „günstigere“ ist.

Die Verfolgung bleibt aber ausgeschlossen, wenn die Handlung durch die Gesetze des Auslandes nicht mit Strafe bedroht ist. Diese Bestimmung liegt, wenn auch still- schweigend, jedoch auch im Strafgesetzbuche, indem dort, abgesehen von den in § 4 Abs. 2 No. 1 u. 2 angeführten Fällen, der Neubürger nach § 4 Abs. 2 No. 3 wegen der nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehenden Fälle nur zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn die Tat am Begehungsorte mit Strafe bedroht ist. Diese Bestimmung für den Neubürger, die von der Kommission aus derselben Ueberlegung heraus wie No. 1 des § 5 des Entwurfes gegeben worden ist, muß man darum als sehr richtig bezeichnen, weil der Täter zur Zeit seiner Handlung eben noch Ausländer war und er sich somit um die Gesetze eines anderen Staates gar nicht zu kümmern brauchte. Daß er nachher dann Inländer wird, kann nicht zu dem Schlusse führen, daß die an seinem ehemaligen Aufenthaltsorte als nicht gesetzwidrig be- gangenen Handlungen jetzt gesetzwidrig werden.

Ferner bleibt beim Neubürger die Verfolgung aus- geschlossen, wenn

der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgung der Handlung erforderliche Antrag nicht gestellt worden ist, von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechts- kräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
oder

die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe er- lassen ist.

Diese Strafausschließungsgründe decken sich völlig mit den oben genauer ausgeführten Bestimmungen des § 5 des StGB. und brauchen deshalb an dieser Stelle nicht näher erläutert zu werden¹⁸⁾.

Der österreichische und schweizerische Entwurf haben sich die Bestimmungen über die Neubürger sehr vereinfacht; der österreichische setzt an den Schluß der §§ 86 und 87, die von den strafbaren Handlungen der Ausländer im Auslande handeln, den Satz: „Die Bestimmungen gelten auch für den Inländer, der zur Zeit der Tat Ausländer war“; der schweizerische dagegen trifft hierzu überhaupt keine Bestimmung, sondern überläßt dem Richter die Entscheidung, ob der Neubürger wie ein In- oder Ausländer behandelt werden soll.

Es entspricht wohl aber mehr den Rechts- und Billigkeitsgründen, den Neubürger nicht ohne weiteres als In- oder Ausländer anzusehen, sondern die Bestimmungen über die von ihm begangenen Delikte in einem besonderen Absatze zusammenzufassen, wie dies oben gezeigt worden ist. Man kann also in dieser Frage dem deutschen Entwurfe seine Anerkennung nicht versagen und ihm in diesem Punkte den Vorzug vor dem österreichischen und schweizerischen Entwurf geben.

Die Straflosigkeit der Uebertretungen.

Was die im Auslande begangenen Uebertretungen betrifft, so sind sie nach dem deutschen Entwurfe (§ 6) ebenso wie nach dem Strafgesetzbuche (§ 6) nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder Verträge angeordnet ist, indem sie in der Regel zu unbedeutend sind,

¹⁸⁾ Siehe oben S. 46 ff.

um im internationalen Verkehre eine Rolle spielen zu können¹⁹⁾.

Der österreichische Entwurf hat eine besondere Bestimmung über Uebertretungen nicht in Vorschlag gebracht. Man kann höchstens nach v. Bar²⁰⁾ folgern: „Es wird . . . nach § 84 (vgl. mit § 86) nur ein Inländer wegen einer im Auslande begangenen Uebertretung verfolgt werden können (§ 84 spricht von strafbaren Handlungen, § 86 von Verbrechen und Vergehen), ein Ausländer nur, sofern (§ 86 Abs. 5) die Verfolgung durch Gesetz oder Vertrag besonders angeordnet ist.“ Man muß es jedoch als praktischer bezeichnen, die Bestimmung über Uebertretungen gesondert abzufassen, wie es der deutsche und schweizerische Entwurf getan haben. Die deutsche Fassung ist noch der schweizerischen vorzuziehen, da diese im Art. 236 nur sagt: „Wer eine Uebertretung im Ausland begeht, ist in der Schweiz nicht strafbar“; also nicht die Ausnahme erwähnt, daß über diesen Punkt besondere Gesetze und Verträge bestimmt werden können.

Die Anrechnung von im Auslande vollzogenen Strafen.

Auch auf die in dem § 7 des deutschen Entwurfes und des Strafgesetzbuches enthaltene Bestimmung über die Anrechnung einer Auslandsstrafe auf eine im Inland zu erkennende Strafe braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da diese beiden Paragraphen inhaltlich die gleichen sind und nur redaktionell unbedeutende Aenderungen erfahren haben²¹⁾.

¹⁹⁾ Siehe S. 55.

²⁰⁾ Geltungsgebiet S. 63.

²¹⁾ Siehe S. 56.

Der österreichische Entwurf (§ 88) stimmt ebenso wie der schweizerische (Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 No. 4 Abs. 4) in diesem Punkte mit dem deutschen Entwurfe ziemlich überein, denn bei allen darf eine nur zum Teil verbüßte Strafe für eine im Inlande etwa wegen derselben Handlung zu erkennenden Strafe in Anrechnung gebracht werden. Es erscheint kaum ersichtlich, warum v. Bar²²⁾ dies für den deutschen Entwurf nicht anerkennen will. Als eine erfreuliche und nachahmenswerte Anregung ist aber der Abs. 2 des Art. 6 des schweizerischen Entwurfs anzusehen, der sagt: „Ist ein Ausländer wegen eines Verbrechens, das er in der Schweiz begangen hat, auf Ersuchen des schweizerischen Bundesrates im Auslande verfolgt und verurteilt worden, und ist die Strafe vollzogen, so wird er wegen dieses Verbrechens in der Schweiz nicht mehr bestraft“.

²²⁾ Geltungsgebiet S. 63.

Literaturverzeichnis.

- Abegg: Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Landshut 1819. (Abegg.)
- Annuaire de l'Institut de droit international. Septième année. Bruxelles 1885. (Annuaire.)
- Bar: Das internationale Privat- und Strafrecht. Hannover 1862. (Bar 1862.)
- v. Bar: Das internationale Privat- und Strafrecht in „Rechtsforschung und Rechtsunterricht auf den deutschen Universitäten“. Berlin 1893. (v. Bar 1893.)
- Die Reform des Strafrechts. Berlin 1903. (v. Bar, Reform.)
- Geltungsgebiet des Strafgesetzes in „Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches“. Berlin 1910. (v. Bar, Geltungsgebiet.)
- Gesetz und Schuld im Strafrecht. I. Berlin 1906. (v. Bar, Gesetz und Schuld.)
- Internationales Privat- und Strafrecht in „Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“, 15. Bd. München 1873. (v. Bar, Kritik.)
- Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892. (v. Bar 1892.)
- Beling: Die strafrechtliche Bedeutung der Exterritorialität. Breslau 1896. (Beling.)
- Berner: Der Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen. Berlin 1853. (Berner, Wirkungskreis.)
- Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1898. (Berner, Lehrbuch.)
- Binding: Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885. (Binding, Handbuch.)
- Grundriß des deutschen Strafrechts. Leipzig 1907. (Binding, Grundriß.)

Bremer: Die strafrechtliche Behandlung der im Auslande begangenen Delikte in „Der Gerichtssaal“, Heft 6, 1865. (Bremer.)

Die Verfassung des Deutschen Reiches (Reichsverfassung).

Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat (Preußische Verfassungsurkunde).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R. G. E.).

Erläuternde Bemerkungen zum Vorentwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches vom September 1909 und zum Vorentwurfe des Einführungsgesetzes. Wien 1910. (Erläuternde Bemerkungen.)

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1908. (Frank.)

Gerichtsverfassungsgesetz (G. V. G.).

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881/1887. (Hälschner.)

Hegler: Prinzipien des internationalen Strafrechts. Breslau 1906. (Hegler.)

Hentig: Die Exterritorialität in ihrer modernen Rechtserscheinung. Als Manuskript gedruckt. (Hentig.)

Hübler: Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs und die Exterritorialität. Berlin 1900. (Hübler.)

Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. München 1902. (Kitzinger.)

Köhler: Reformfragen des Strafrechts. München 1903. (Köhler.)

Kronauer: Strafverfolgung von Schweizern wegen Auslandsverbrechen und internationale Gerichtsstandsfragen in „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht“, 19. Jahrgang. Bern 1906. (Kronauer.)

v. Lilienthal: Der Ort der begangenen Handlung im Strafrecht. Marburg 1890. (v. Lilienthal.)

— Der Stooßsche Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, 15. Bd. Berlin 1895. (v. Lilienthal, Zeitschrift.)

— Grundriß zur Vorlesung des deutschen Strafrechts. Marburg 1898. (v. Lilienthal, Grundriß.)

- v. Liszt: Das Völkerrecht. Berlin 1907. (v. Liszt, Völkerrecht.)
- Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1900. (v. Liszt 1900.)
- Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1908. (v. Liszt.)
- Lucas: Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Berlin 1904. (Lucas.)
- Marezoll: Das gemeine deutsche Kriminalrecht. Leipzig 1856. (Marezoll.)
- v. Martitz: Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart. I. Leipzig 1888. (v. Martitz.)
- Meili: Die Doktrinen des internationalen Strafrechts und ihre heutigen Aufgaben in „Festgabe, dem Schweizer Juristenverein bei seiner 46. Jahresversammlung überreicht von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich“. Zürich 1908. (Meili.)
- Mendelssohn-Bartholdy: Das räumliche Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“. Allgemeiner Teil, Band VI. Berlin 1908. (Mendelssohn-Bartholdy.)
- Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 3. Auflage. Leipzig 1882. (Meyer 1882.)
- Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1907. (Meyer.)
- Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich (MStGB.).
- Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1909. (Olshausen.)
- Revue de droit international et de législation comparée. Tome VII. 1875. (Revue.)
- v. Rohland: Das internationale Strafrecht. I. Abteilung. Kritik der internationalen Strafrechtstheorien. Leipzig 1877. (v. Rohland.)
- Rüdorff: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1892. (Rüdorff.)
- Schneidler: Der Ort der begangenen Handlung. Tübingen 1886. (Schneidler.)
- Seuffert: Die Strafgesetzgebung im Deutschen Reiche. Berlin 1893. (Seuffert.)
- Stölzel: Staatliches und staatloses Ausland im preußisch-deutschen Strafrecht. Berlin 1910. (Stölzel.)

- Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (StGB. oder RStGB.).
Tafel. Die Geltung des Territorialprinzips im deutschen
Reichsstrafrecht. Stuttgart 1902. (Tafel.)
- v. Ullmann: Völkerrecht in „Das öffentliche Recht der
Gegenwart“. III. Tübingen 1908. (v. Ullmann.)
- Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.
(Deutscher Entwurf.)
- Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Begründung.
Allgemeiner Teil. Berlin 1909. (Begründung.)
- Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu
dem Einführungsgesetze (September 1909). Wien 1909.
(Oesterreichischer Entwurf.)
- Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch (April 1908)
in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“.
30. Band, 1. Heft. Berlin 1909. (Schweizerischer Entwurf.)
- v. Wächter: / Beitrag zur Geschichte und Kritik der Ent-
würfe eines StGB. für den Norddeutschen Bund. Leipzig
1870. (v. Wächter.)

Lebenslauf.

Ich, James J. Traube, wurde am 2. August 1887 als Sohn des Bankiers Georg Traube und seiner Frau Babette geb. Sommerfeld zu Westend bei Berlin geboren. Ich wurde Schüler der Vorschule und darauf der Sexta des Friedrich Werder'schen Gymnasiums zu Berlin; darauf besuchte ich, da wir nach Charlottenburg zogen, die dortige Kaiser-Friedrich-Schule (Reformgymnasium), wo ich zu Ostern 1904 den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erhielt. Nachdem mein Vater im April 1904 plötzlich verstorben war, trat ich im November in das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg in der Neumark ein, wo ich zu Ostern 1907 die Reifeprüfung bestand. Ich wählte das juristische Studium und bezog die Universität zu Freiburg i. B. Von dort ging ich Michaelis 1907 nach Berlin, wo ich mit Ausnahme des Sommersemesters 1908, das ich in München zubrachte, bis Ostern 1910 blieb. Dann ließ ich mich an der Heidelberger Universität immatrikulieren, wo ich am 3. November 1910 die mündliche Doktorprüfung bestand.
